Schütz.

Das

Gesetz vom 10. November 1861,

die Einführung des

Strafgesetzbuches

und

Polizeistrafgesetzbuches

für das Königreich Bayern betreffend.

Mit Anmerkungen herausgegeben

von

Dr. Julius Staudinger.

Nebst einem die neuesten Verordnungen aus dem Gebiete des Strafrechts enthaltenden Anhange.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

Vorwort.

Gegenwärtige Ausgabe des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche ist bestimmt, sich an die von dem Herausgeber besorgte Ausgabe des Strafgesetzbuchs ergänzend anzuschließen. Zweck und Art der in keiner Weise commentatorischen Bearbeitung sind deshalb auch hier durchaus von gleicher Art, wie bei der Strafgesetzbuchsausgabe. Eine sich ganz von selbst ergebende spezielle Aufgabe bestand für das Einführungsgesetz jedoch darin, dem praktischen Juristen eine möglichst gedrängte allgemeine Uebersicht über das Gebiet der neben dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche noch bestehen bleibenden Spezialstrafgesetzgebung zu bieten, um einerseits hiedurch die Bedeutung und Tragweite einzelner Theile und Artikel des Einführungsgesetzes selbst zu veranschaulichen, andererseits aber auch eine schnelle Orientirung innerhalb einer Reihe von Spezialbestimmungen, die ein ziemlich buntes Nebeneinander darstellen und erst künstlich in das System der neuen Strafgesetzgebung eingefügt werden mußten, zu ermöglichen. Indem der Herausgeber hiebei unter Anderem auch darauf Bedacht nahm, zu den Art. 2 und 3 des Einführungsgesetzes namentlich durch entsprechende Allegationen der an die Stelle der aufgehobenen Bestandtheile des Gesetzes vom 17. März 1850

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse tretenden anderweitigen neuen Bestimmungen einen summarischen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Preßstrafgesetzgebung zu bieten, erachtete er es zugleich, nachdem einmal das vorallegirte Gesetz zerrissen ist, als zweckmäßig, die noch bestehen bleibenden Artikel desselben vollständig abdrucken zu lassen.

Die bereits erschienene wissenschaftliche Literatur zum Einführungsgesetze, wie namentlich Stengleins und Rischs Commentare zu demselben, Edels Commentar zum Gerichtsverfassungsgesetze und Hurts Handbuch des Verfahrens in Uebertretungssachen, hat der Herausgeber zu allegiren unterlassen, und zwar nicht allein, um die Conformität mit der Strafgesetzbuchsausgabe nicht zu stören, sondern auch in der weiteren Erwägung, daß bei der voraussichtlichen ferneren Vermehrung der einschlägigen Literatur die desfallsigen Allegate doch schon binnen Kurzem unvollständig sein würden.

Wenn, wie bereits bemerkt wurde, die Art der Bearbeitung im Zusammenhalte mit der bei der Strafgesetzbuchsausgabe gewählten sich consequent gleich geblieben ist, so beruht dies auf der sorgfältigsten Erwägung. Angesichts anderer ähnlicher Bearbeitungen der neuen Strafgesetzbücher nahm der Herausgeber wiederholt Veranlassung, gleichwie von vorneherein schon, so auch jetzt noch einmal die Frage zu prüfen, ob es für die Bedürfnisse der Praxis nicht zweckmäßiger sein würde, die Ergebnisse der Berathungen im Gesetzgebungsausschusse zu den einschlägigen Punkten so zu fixiren und, dem Zwecke einer Handausgabe entsprechend, in kurzen Sätzen hinzustellen, daß die Nothwendigkeit, selbst auf die Quellen zurückzugehen, für den die Ausgabe benützenden Juristen beseitigt wäre. Der Herausgeber konnte es aber in der That nicht über sich gewinnen, eine derartige Maxime bei der Bearbeitung zu verfolgen. Nach dem eingehendsten Studium der Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse ist derselbe vor allem der lebhaftesten entschiedensten Ueberzeugung, daß es geradezu unmöglich ist, in allen Fällen bei Gewährung der nöthigen Vollständigkeit ohne jegliche Beimischung subjectiver Auffassung des Bearbeiters dasjenige, was sich in den Verhandlungen wirklich zu einem objectiv feststehenden Satze consolidirt hat, oder blos sub-

jective, vereinzelte Meinung eines Votanten gewesen oder aber sogar als bestimmt reprobirt zu erachten ist, genau auszuscheiden. Es folgt dies unter anderem schon aus dem Angesichts der Gesetzgebungsausschußverhandlungen unleugbaren Umstande, daß es, ganz abgesehen von manchen vorkommenden ganz unbereinigten Divergenzen, in anderen nichts weniger als seltenen Fällen für die Lösung der Frage, welche Ansicht eigentlich durchgedrungen sei, viel auf die subjective Beurtheilung des Lesers ankommt. Dieser aber in keiner Weise vorzugreifen, war Prinzip des Herausgebers, war eine nothwendige Consequenz seines Grundsatzes, durchaus eine commentatorische Thätigkeit nicht zu entwickeln, und war endlich nach seiner Meinung wenigstens im Interesse der Sache selbst gelegen. Wiederholt und mehrseitig ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, wie sehr die ersprießlichen Wirkungen, welche von der einen gewaltigen Fortschritt anbahnenden neuen Gesetzgebung erwartet werden, davon abhängen, daß die Gesetze selbst in dem nämlichen Geiste gehandhabt werden, der sie im Ganzen wie in einzelnen Theilen in das Dasein gerufen hat. Kaum glaubt nun der Herausgeber zu irren, wenn er für die Erkenntniß dieses Geistes des Gesetzes Studium und Benützung der Quellen selbst als unumgängliche Voraussetzung erachtet. Von dieser Ansicht ausgehend konnte er aber auch die Herstellung einer Ausgabe, die dazu bestimmt wäre, mit ihrem Apparate die Benützung der Interpretationsquellen des Gesetzes im täglichen Gebrauche vollständig zu surrogiren, nicht einmal für wahrhaft zweckmäßig halten. Die vielfach in Privatbesitz übergegangenen und in solchen noch fortan leicht erwerblichen, sowie auch in jeder Gerichtsbibliothek anzutreffenden Verhandlungen der Gesetzausgebungsausschüsse sind hienach auch keineswegs ein dem Einzelnen so unzugänglicher Schatz, daß nicht ferner auch die äußere Möglichkeit einer jederzeitigen Benützung derselben vorhanden sein sollte. Der Nothwendigkeit einer Ersparniß an der für den Praktiker allerdings oft so kostbaren Zeit suchte endlich der Verfasser ohnedem schon dadurch gerecht zu werden, daß er, wo nicht positive Feststellung eines kurzen objectiven Satzes möglich gewesen, doch wenigstens soweit thunlich die Beziehung und Richtung, in welcher die Quellen Aufschluß geben, anzudeuten bemüht war.

Vorstehende Bemerkungen, welche lediglich dazu bestimmt sind, zu erklären, aus welchen Gründen der Herausgeber sein System der Bearbeitung gewählt hat, mögen zugleich ersehen lassen, in welcher Art er seinerseits, soweit es in seinen Kräften stand, seine wenigen Mußestunden Anderen nützlich zu machen gedachte.

München, im März 1862.

Dr. Staudinger.

Systematische Inhaltsübersicht.

(Das alphabetische Sachregister findet sich am Schluß der Ausgabe.)

Allgemeine Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Bemerkungen über Citirart und Abkürzungen.

I. Dem gegenwärtigen Gesetze liegt, insoferne nicht einzelne Gruppen von Bestimmungen (z. B. über Untersuchungshaft, über die Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz) erst bei den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses angeregt und eingestellt wurden, der Regierungsentwurf vom Jahre 1859 zu Grunde. Derselbe findet sich sammt Motiven im II. Beilagenband zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{59}/_{61}$, S. 117—126, und ist hienach die Seitenzahl bezüglich der Motive allegirt. Die in den Jahren 1860 und 1861 hierüber gepflogenen Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der II. Kammer finden sich in offiziellem Drucke in dem II. und III. Beilagenbande der Gesammtverhandlungen der Abgeordnetenkammer für den Landtag $18^{59}/_{61}$. Bei dem betreffenden Citate wird dieses durch den Beisatz der Ziffer II oder III vor der Seitenzahl angedeutet. Die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der I. Kammer dagegen finden sich in den Separatbänden (Beilagenband und Protocollband II), in welchen die Gesammtverhandlungen dieses Ausschusses von $18^{59}/_{61}$ erschienen sind.

II. Insoferne auf die Noten zum Strafgesetzbuche kurzweg verwiesen wird, sind hierunter die Noten in der gleichen von dem Herausgeber gegenwärtigen Gesetzes besorgten Ausgabe des Strafgesetzbuchs zu verstehen. Bei Citaten der Handbibliothek des bayr. Staatsbürgers ist die II. Auflage dieser Privatgesetzes- und Verordnungssammlung zu Grunde gelegt.

III. Die hauptsächlichsten Abbreviaturen sind folgende:
RE. = Regierungsentwurf (im Gegensatze zu den Entwürfen nach den Propositionen der Referenten oder den Beschlüssen der Ausschüsse.)
M. z. RE. = Motive zum Regierungsentwurf.

V. d. GA. d. I. (II.) K. = Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der I. (II.) Kammer (v. 18$^{60}/_{61}$.)
V. d. ä. GA. d. I. (II.) K. = Verhandlungen des älteren Gesetzgebungsausschusses der I. (II.) Kammer (von 18$^{56}/_{58}$.)
Prot.Bd. = Protocoll-Band; Beil.Bd. = Beilagen-Band.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
Pol.St.G.B. = Polizeistrafgesetzbuch.
Einf.Ges. = Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch.
VU. oder Verf.Urk. = Verfassungsurkunde.
GBl. = Gesetzblatt.
RBl. = Regierungsblatt.
ME. = Ministerialentschließung.
Sitz.Ber. = Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte.
Ztschr. f. G. u. Rpfl. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern.
Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung in Bayern.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs [1]) in Kraft.

Art. 1. [1]) Hierunter sind selbstverständlich die kurhessisch-bayerischen Condominatsbezirke in Unterfranken, (Ober- und Mittelsinn) woselbst dermalen noch gemeines deutsches Strafrecht gilt, (Ztschr. f. G. und Rpfl. II S. 126 ff.) nicht inbegriffen. Mot. z. RE. Art. 1 S. 123.

Art. 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle [1]) dermalen geltenden Bestimmungen, [2]) deren Uebertretung bisher mit Strafe [3]) bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend [4]) bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Art. 2. [1]) Vgl. M. z. RE. Art. 2 und 3 S. 123, V. d. GA. d. II. K. III S. 322, d. I. K. Beil.Bd. S. 395 mit Prot.Bd. II S. 22 ff.

[2]) RE. Art. 2: „alle bisher geltenden Strafbestimmungen". Ueber die Aenderung und deren Tragweite vgl. V. d. GA. d. II K. III S. 246, S. 323, d. I. K. Prot.Bd. II S. 323.

[3]) Bei d. V. d. GA. d. II. K. III S. 246 wurde hiezu anerkannt, daß die Aufhebung der in den Civilgesetzen statuirten civilrechtlichen Nachtheile (poenae) nicht in der Absicht des Gesetzes liege. Vgl. auch Art. 3 Ziff. 3.

[4]) Außer den in Art. 3 berührten Bestimmungen sind hienach in den hieher einschlägigen Beziehungen namentlich vorbehalten:

a) Das Forstgesetz v. 28. März 1852 (G.Bl. S. 69 ff.) und zwar sowohl hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Bestrafung von Forstfreveln, als hinsichtlich der über die Behandlung von Forstpolizeiübertretungen, ferner für die Pfalz, jedoch modifizirt durch das Einf.Ges. Art. 81, die Forststrafgesetze v. 28. Dez. 1831 (Amtsbl. für die Pfalz v. 1832 S. 104) und 4. Sept. 1846 (A.Bl. v. 1846 S. 295), St.G.B. Art. 292, 284, Pol.St.G.B. Art. 230;

b) das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., (G.Bl. S. 461) nebst dem Ges. v. 30. Mai 1850, die Ausübung der Jagd betr. (G.Bl. S. 117), sowie den nach Maßgabe dieses Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften (vgl. allerh. Verordn. v. 6. Dez. 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr. R.Bl. S. 1669), ferner mit Modifikationen die in der Pfalz geltende Jagdverordn. v. 21. Sept. 1815 (Amts.Bl. der öster.-bayer. gem. Landesadministrationscommission v. 1815 S. 253 f.) nebst dem Dekrete v. 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betr. (Bulletin des lois de l'empire français, 4e série, tome seizième, Ir semestre de l'année 1812 Nro. 7983.), St.G.B. Art. 292 (sowie Art. 30), und Pol.St.G.B. Art. 229 (vgl. Einf.Ges. Art. 15 und 16);

c) das Gesetz v. 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. (G.Bl. S. 321) nebst dem durch den Landtagsabschied v. 1. Juli 1856 Abschn. III § 33 verkündeten Zusatze (G.Bl. S. 136), Pol.St.G.B. Art. 155.

d) das Gesetz v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., (Art. 96—101, G.Bl. S. 535) sowie das Gesetz dd. eod., den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Art. 26, G.Bl. S. 589), Pol.St.B. Art. 164;

e) das Gesetz v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Art. 4, 7. 112, G.Bl. S. 645, 646, 696), Pol.St.G. Art. 177;

f) der von den Eingriffen in die Befugnisse von Privilegieninhaber handelnde und nunmehr auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tretende Art. 9 des Ges. v. 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (G.Bl. S. 136), Pol.St.G.B. Art. 208;

Insbesondere [5]) treten außer Kraft:

1) der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;
2) das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betr.; [6])
3) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50. [7])

---

g) die bestehenden gesundheitspolizeilichen Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier, sowie mit Modifikationen die bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zum Wirth, s. namentlich V. vom 25. April 1811, R.Bl. S. 617, V. v. 18. Mai 1812, R.Bl. S. 900, Ges. v. 23. Mai 1846, G.Bl. S. 81, Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 § 29. G.Bl. S. 105 ff., Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 § 26 G.Bl. S. 49, Pol.G.B. Art. 132, 197.

[5]) Hienach ist die nachfolgende Aufzählung nur exemplifikativ. M. z. R.E. Art. 2 S. 123, V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. 396.

[6]) Vgl. nunmehr St.G.B. Art. 358, 359, 360 nebst den hiezu supplementären generellen Bestimmungen des Art. 342 ff.

[7]) Der Betreff der aufgehobenen Artikel und die an deren Stelle tretenden (vgl. M. z. Entw. d. Einf.Ges. S. 123) Bestimmungen sind:

I. Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen:

Art. 2. Unterdrückung eines gesetzwidrigen Preßerzeugnisses — nun St.G.B. Art. 35, Einf.Ges. Art. 58.

Art. 4. Zusammenfluß mehrerer Preßreate unter sich oder (in idealer Concurrenz) mit sonstigen Verbrechen oder Vergehen; Rückfall — nun St.G.B. Art. 84 ff., vgl. Note 1 hiezu.

Art. 5. Verjährung von Preßverbrechen oder -Vergehen — nun St.G.B. Art. 94 (vgl. Note 1 hiezu), Art. 95 ff.

Art. 6. Strafbarkeit der in ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern enthaltenen Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen — nun St.G.B. Art. 12; Verf. hiebei — nun Einf.Ges. Art. 60; Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift — nun Einf.Ges. Art. 59.

Art. 7. Erforderniß des Privatstrafantrags bei Angriffen auf die Ehre einer Privatperson; Nichterforderniß bei Angriffen in Beziehung auf Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen von Beamten und anderen mit öffentlichen Diensten oder Functionen bekleideten Personen — nun St.G.B. Art. 264, Einf.Ges. Art. 61.

II. Besondere Bestimmungen über einzelne durch Mißbrauch der Presse verübte Verbrechen und Vergehen:

Art. 10 und 11. Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens — nun St.G.B. Art. 57;

Art. 12 und 13. Beleidigung des Königs oder der Königin oder eines Mitglieds der königlichen Familie durch Verleumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen — nun St.G.B. Art. 122—124;

4) das Gesetz vom 21. Mai 1851 die Verleitung von Mili-

Art. 14 und 15. Aufforderung zu gewaltsamen Angriffen ꝛc. auf eine der Kammern des Landtags, — keine besonderen Bestimmungen mehr (vgl. Note 2 z. St.G.B. Art. 149);

Art. 16. Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge, spottweise oder verächtliche Behandlung der bestehenden Regierungsform, Angriffe auf die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit — nun St.G.B. Art. 118, 135;

Art. 17. Aufforderung von Soldaten der activen Armee oder Landwehrmännern zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten ꝛc., sowie anderer Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung — nun St.G.B. Art. 115, 116.

Art. 18. Aufforderung von Handwerksgesellen oder Arbeitern zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherrn — nun keine besondere Bestimmung mehr (St.G.B. Art. 141 mit Art. 54, Ziff. 1 könnte nur unter besonderen Voraussetzungen passen, ebenso Art. 154, 304 u. 305);

Art. 19. Ausstreuung wissentlich falscher, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeigneter Nachrichten oder Gerüchte — nun St.G.B. Art. 119;

Art. 20. Angriffe auf die Religion oder die Sittenlehren überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, sowie Amtsehrenbeleidigung an einer öffentlichen Kirchenbehörde — nun St.G.B. Art. 159, 161;

Art. 21. Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Darstellung — nun St.G.B. Art. 223;

Art. 22. Beleidigung des Oberhaupts eines auswärtigen Staats — nun St.G.B. Art. 125;

Art. 23. Beleidigung eines bei dem königl. Hofe beglaubigten Gesandten oder eines andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates — nun St.G.B. Art. 133;

Art. 24. Angriffe auf die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staats durch Beschimpfung oder Schmähung — nun St.G.B. Art. 132; Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staats zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit — keine besondere Bestimmung mehr;

Art. 25. Erforderniß amtlich konstatirter Reciprocität in den Fällen der Art. 22—24 — nun St.G.B. Art. 125, 133; (desfallsige Constatirungen gegenüber den Art. 22 und 24 des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850 s. in den Rescr. v. 24. Okt. 1851 RBl. S. 1137, v. 6. Mai 1852, RBl. S. 537, v. 10. Dez. 1852, RBl. S. 1265, v. 6. Aug. 1853, RBl. S. 1073 und v. 23. Febr. 1856, RBl. S. 137, woselbst von den außerdeutschen Staaten [nun nach St.G.B. Art. 125 und 133 relevant], Rußland, Frankreich, die Niederlande und der Kirchenstaat berührt sind. Vgl. auch Just. Min.Entschl. v. 23. März 1854 das Verfahren bei bedingter Gegenseitigin Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 27);

Art. 26. Beleidigung der Staatsregierung, einer der Kammern des Landtags, einer öffentlichen Stelle oder Behörde, einer Landrathsversammlung, einer Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder eines Schwurgerichts — nun St.G.B. Art. 126;

Art. 27. Aufforderung zur Sammlung von Geldbeiträgen, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu

tärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr.; [8])

5) die gesetzlichen Vorschriften [9]) über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen; [10])

---

machen, sowie Vorschlag von Maßregeln zur Kundgebung der Mißbilligung eines richterlichen Urtheils — nun St.G.B. Art. 150.

Art. 28 und 30. Verläumbdung durch falsche Berichtung eines Verbrechens oder Vergehens — nun St.G.B. Art. 257 ff., 264—266.

Art. 29. Wahrheitsbeweis in Verleumdungsfällen — nun St.G.B. Art. 259 und 260, Einf.Ges. Art. 53 ff.;

Art. 31. Schmähung durch Berichtung von Thatsachen, welche die betreffende Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden und zwar sowohl a) in Bezug auf Privatpersonen, als b) in Bezug auf öffentliche Beamte oder Personen, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut waren, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschworenen, eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer, diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen — nun St.G.B. Art. 257 ff. (vgl. Note 1 u. 2 zu Art. 257), 264—266;

Art. 32. Wahrheitsbeweis in Schmähungsfällen — nun St.G.B. Art. 259 u. 260, Einf.Ges. Art. 53 ff.;

Art. 33. Beschimpfung, Beleidigung ꝛc. einer der im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen — nun St.G.B. Art. 127, nebst Art. 260;

Art. 34. Ebenmäßigkeit der ausdrücklichen Nennung oder sonstigen kenntlichen Bezeichnung des beleidigend Angegriffenen — keine ausdrückliche Bestimmung mehr, vgl. Note 2 zu Art. 257 des St.G.B.

III. Preßpolizeiliche Bestimmungen:

Art. 35. Einige prozessuale Bestimmungen hinsichtlich der Preßpolizeiübertretungen, an deren Stelle nun lediglich die allgemeinen Normen über das Verfahren in Uebertretungsfällen treten;

Art. 36. Einfache Ehrenkränkungen; prozessualische Bestimmungen hierüber — nun St.G.B. Art. 261—266, Einf.Ges. Art. 61 ff.;

Art. 49. Verjährung von Preßpolizeiübertretungen — nun Pol. St.G.B. Art. 25—27 (vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 305, III S. 246 ff., d. I. K. Beil.Bd. S. 396, Prot.Bd. II S. 26.)

IV. Schlußbestimmungen:

Art. 50. Bestimmung des gesetzlichen Begriffes von „Schrift" — nun St.G.B. Art. 8.

---

[8]) Nun St.G.B. Art. 115.

[9]) Und zwar sowohl im diesseitigen Bayern als in der Pfalz. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 397, Prot.Bd. II S. 23 ff. Vgl. auch V. d. GA. d. II. K. II S. 360.

[10]) RE. „die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers"; die zuerst im GA. d. II. (Verh. III S. 345) beschlossene Fassung lautete: „die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zinswuchers nebst den die vertragsmäßige Festsetzung des Zinsfußes beschränkenden Vorschriften unter Aufrechthaltung der übrigen die Zinsen betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen"; GA. d. I. K. beschloß die in den Gesetzestext übergegangene Fassung (Verh. Prot.Bd. II S. 23, 26), welche dann in

6) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen; [11])
7) das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.; [12])
8) Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches; [13])
9) die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches; [14])
10) die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betr. [15])

---

der gemeinschaftlichen Sitzung der GA. übereinstimmend angenommen wurde. Ueber diesen Entwicklungsgang, den sich hieraus ergebenden Sinn und die Tragweite obiger Fassung, sowie namentlich über die Fortdauer der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beschränkungen des conventionellen Zinsfußes, des anatocismus und der Zinsrückstände ad alterum tantum, vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 323, 324, 450, 514, 520, der I. K. Beil.Bd. S. 396, Prot.Bd. II S. 23 ff., S. 252 ff., S. 309. Vgl. auch Note 1 zu Art. 332 des St.GB.

[11]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 305, 360, III S. 246, 325, d. I. K. Beil.Bd. S. 397 ff., Prot.Bd. II S. 24 ff.

[12]) Nun St.G.B. Art. 248.

[13]) Code civil, Art. 298 statuirt die Einsperrung der wegen Ehebruchs geschiedenen Ehefrau in eine Besserungsanstalt; Art. 308 enthält die gleiche Bestimmung für den Fall der Trennung von Tisch und Bett (separation de corps); Art. 309 eröffnet dem Manne im letzteren Falle die Möglichkeit, die Verurtheilung der Frau durch Wiederaufnahme derselben abzuwenden: — hiefür nun St.G.B. Art. 217 und 218.

[14]) Diese aufgehobenen Gesetzesstellen enthalten in der Hauptsache Bestimmungen über den Begriff des Bankerotts, den Unterschied zwischen einfachem und betrügerischem Bankerott, die Theilnahme am betrügerischen Bankerott, die einzelnen Fälle und die Bestrafung des einfachen und des betrügerischen Bankerotts, sowie der Theilnahme an letzterem, endlich über die Verpflichtung der Theilnehmer am betrügerischen Bankerott zur Zahlung einer Entschädigung an die Massa. An deren Stelle treten nun die Art. 327 ff., nebst Art. 52 ff. des St.G.B. — Ueber die Aufhebung des Art. 587 des Code de commerce vgl. auch RE. Art. 29 Abs. 2 und V. d. GA. d. II. K. II S. 306, III S. 246 ff., d. I. K. Beil. Bd. S. 398 ff., Prot. Bd. II S. 22. 26.

[15]) Diese Artikel (Ges.Bl. v. 1846 S. 111 ff. 157), welche Strafbestimmungen über die Ausnützung und Devastation von mit Beschlag belegten Grundstücken, sowie über die Beschädigung, Zerstörung und Weg=

Art. 3.

Aufrecht bleiben [1]) erhalten:

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien; [2])

2) alle Bestimmungen [3]) über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, [4]) auf Zoll-, [5]) Steuer-, [6]) Stempel-, [7]) Post-, [8]) Aufschlags- [9]) und ähnliche Gefälle, [10])

---

schaffung beschlagnahmter beweglicher Sachen oder Feldfrüchte handeln, sind durch St.G.B. Art. 330 nebst Art. 52 ff. ersetzt.

Art. 3. [1]) Vgl. hiezu die in Art. 2 enthaltene Clausel nebst Mot. z. RE. Art. 3 S. 123.

[2]) Vgl. St.G.B. Art. 44 Abs. 2 und Pol.St.G.B. Art. 16 Abs. 2. Die Grundbestimmungen hierüber enthält das Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 Art. 6 N. 4 und Art. 9. Weitere gesetzliche Bestimmungen siehe im Art. 4 des Zollstrafgesetzes v. 17. Nov. 1837, in Art. 37 und 51 des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850, sowie § XIX des Aufschlagsmandats v. 28. Juli 1807 (RBl. S. 1273 ff.) Detailbestimmungen enthalten eine Reihe von Verordnungen und Ministerialentschließungen z. B. die ME. v. 15. Febr. 1829 (Döll. VS. Bd. 10 S. 1165) u. v. 5. Juni 1858 (Handbibl. d. b. Staatsb. 2. Aufl. III S. 147) den Handel mit Schießpulver betr., V. v. 29. Jan. 1841, den Kleinverkauf von Branntwein betr. (RBl. S. 107), V. v. 20. Dezbr. 1842 das Institut der Stellwagen betr. (RBl. S. 1397), V. v. 3. Sept. 1843 und ME. v. 5. Septbr. 1856, die Bewilligung zu Tanzmusiken betr. (Handbibl. des Staatsb. I S. 217, 220), Baderordnung v. 21. Juni 1843 (RBl. S. 489), V. v. 1. Sept. 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. (RBl. S. 1145 f.)

[3]) RE. Art. 3: „Alle Strafbestimmungen über ꝛc." Ueber die Aenderung s. V. d. GA. d. II. K. III S. 247 nebst Note 2 zu Art. 2.

[4]) Vgl. namentlich Ges. v. 10. Jan. 1856 (GBl. S. 17 f., die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. — Ges. v. 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins betr. (GBl. S. 363; vgl. auch die churbayr. Bergordnung v. 6. Mai 1764, Mayr, General.Samml. Bd. II S. 1435) Art. 7 mit Einf.Ges. Art. 13; Berggesetz für die Pfalz vom 21. April 1810 (Bulletin des lois etc., 4e série, tome douzième, Ir sem. de l'année 1810 N. 5401) mit Einf.Ges. Art. 13. — s. auch Note 8.

[5]) Siehe hauptsächlich Zollstrafgesetz v. 17. Nov. 1837 (GBl. S. 201) nebst dem Zollgesetze v. 17. Nov. 1837 (GBl. S. 177). — Vgl. Art. 33.

[6]) Ges. v. 15. Aug. 1828, die allgemeine Grundsteuer betr. (GBl. S. 121) § 13. — Ges. v. 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betr. (GBl. S. 139) Art. 43—47 — Ges. v. 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr. (GBl. S. 49) Art. 24—26. — Ges. v. 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr. (GBl. S. 81) Art. 20—22.

[7]) Siehe V. v. 18. Dez. 1812, das Stempelwesen betr. (RBl. v. 1813 S. 65) und Ges. v. 11. Septbr. 1825, die Stempelordnung betr. (GBl. S. 175.) — Für die Pfalz s. die Stempel- und Einregistrirungsgesetze v. 13 Brum. VII, 6 Prair. VII, 22 Frim. VII, 27 Vent. XI (bull. des lois, de l'an VII N. 2136, 2956, 2223, de l'an IX N. 589) und v. 28. Mai 1852.

[8]) Siehe namentlich Edict v. 15. Juli 1808, die Beschränkung des Botenwesens betr. (RBl. S. 1538), Land- und Wasserbotenordnung v.

soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; [11]) dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß; [12])

3) alle Disciplinarstrafbestimmungen, [13]) wobei jedoch [14]) gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen

---

16. Nov. 1822, (RBl. S. 1129) § 7 f., V. v. 2. Dez. 1819, das Lohnrößlerwesen betr. (RBl. S. 1169) § 6 f., V. v. 20. Dez. 1842 und 10. Febr. 1849, das Institut der Stellwagen betr. (RBl. v. 1842 S. 1397, RBl. v. 1849 S. 113); V. v. 19. Dez. 1808, die Briefportofreiheit betr. (RBl. v. 1809 S. 38) V. v. 12. Okt. 1814, die Portofreiheit betr. (R. Bl. S. 1583), V. v. 23. Juni 1829 die Portofreiheit betr. (RBl. S. 521), namentlich § 2 u. 18; ferner für die Pfalz: franz. Consularbeschluß v. 27. Prairial IX (16. Juni 1801, bulletin des lois de la république française, 3e série, tome troisième, Nro. 696 p. 112). Vgl. hiezu Pol. St.G.B. Art. 206 und Einf.Ges. Art. 14 und 32.

[9]) Die Hauptbestimmungen hierüber sind enthalten in dem Aufschlagsmandate v. 28. Juli 1807 (RBl. S. 1273) § XIX f. (vgl. ME. v. 24. Dez. 1845, Handbibl. d. Staatsb. II S. 59) sowie in dem Gesetze v. 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. (GBl. S. 397) nebst dem Landtagsabschied v. 10. Novbr. 1861 § 30 (vgl. Note 7 zu Art. 31).

[10]) Aus d. V. d. GA. d. II. K. III S. 326 ist zu entnehmen, daß hierunter nicht blos Gefälle des Staates, sondern auch solche der Gemeinden, namentlich Pflaster- und Brückenzölle, Marktgefälle u. s. w. zu verstehen sind. — Bezüglich der Staatsgefälle gehört hieher vornehmlich § 28 f., des Ges. v. 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlung der nichtstreitigen Rechtspflege betr. (GBl. S. 301.) — Hinsichtlich der Communalgefälle [rev. Gemeindeedikt v. 1. Juli 1834 § 34] vgl. a) über den Fleischaufschlag: Vollzugsinstr. zum revid. Gem.Edict v. 31. Okt. 1837 Nr. XI § 25 f., V. v. 31. Dez. 1808 (RBl. v. 1809 S. 80), V. v. 5. Juli 1811 (RBl. v. 1811 S. 889), V. v. 30. Jan. 1813 (RBl. S. 129), V. v. 7. Aug. 1813 (RBl. S. 1009), ME. v. 21. Dez. 1845 (Handbibl. d. b. Staatsb. II S. 56); b) über den Getreide- und Mehlaufschlag: Vollzugsinstr. z. rev. Gem.Ed. v. 31. Okt. 1837 Nr. XII § 29, V. v. 12. Mai 1815 (RBl. S. 394); c) über den Lokalmalzaufschlag: Vollzugsinstr. z. rev. Gem.Ed. v. 31. Okt. 1837 Nr. XIII § 30 f.; d) über Brücken- und Pflasterzölle: Vollzugsinstr. z. revid. Gem.Ed. v. 31. Okt. 1837 Nr. XV § 41 f. Eine Reihe von meist speziellen Rescripten finden sich in Döllinger und v. Strauß Verordn.Samml. Bd. 11, 13, 26 u. 29. Bezüglich der prozessualischen Bestimmungen über die Defraudationen an den gemeindlichen Aufschlagsgefällen, s. Ges. v. 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. (GBl. S. 397) Art. 7 und Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 § 30. Vgl. auch Note 2, b zu Art. 34.

[11]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 247, d. I. K. Beil.Bd. S. 399.

[12]) S. Ges. v. 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betr. (GBl. S. 139) Art. 32, Ges. v. 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr. (GBl. S. 81) Art. 16, Ges. v. 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr. (GBl. S. 49) Art. 20.

[13]) S. namentlich die IX. Beil. z. Verf.-Urkunde, Edict, die Verhältnisse der Staatsdiener rc. betr. § 9—16 (vgl. hiezu V. d. GA. d. II. K. III S. 324 S. 451). — Bezüglich der Advokaten s. hauptsächlich V. vom

der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 [15]) bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von 5 bis zu 50 fl. oder auf 1= bis 8tägigen Haus= oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil= [16]) und Strafverfahren [17]) ent=

---

23. März 1813, die Disciplinarvorschriften für die Advokaten betr. (RBl. S. 425), V. v. 24. März 1816, die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. (RBl. S. 153), V. v. 28. Jan. 1822, die Revision der V. v. 23. März 1813 über die Disciplinarübertretungen der Advokaten betr. (RBl. S. 85); Prozeß=Novelle v. 22. Juli 1819 § 21. — Bezüglich der Notare vgl. Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 113—147. — Bezüglich der Pflichtverletzungen der Handelsmäkler vgl. Ges. v. 10. Nov. 1861, die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs betr. Art. 36. — Eine disciplinäre Strafbestimmung gegen Gemeindebevollmächtigte enthält das revid. Gem.Edict vom 1. Juli 1854 § 86 Abs. 2. Vgl. hiezu V. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, stenogr. Berichte Bd. I S. 387 f. — Besondere Hinweisungen auf Disciplinarbestrafung s. im St.G.B. Art. 24, 25, 46, Pol.St.G.B. Art. 31, 50, 53, 107, 184.

[14]) Vgl. hiezu V. d. GA. d. II. K. II S. 361, III S. 324, 450, d. I. K. Beil.Bd. S. 400, Prot.Bd. II S. 29, 254.

[15]) Bulletin des lois de l'empire français, 4. série, tome douzième, I. semestre de l'année 1810, N. 5351 p. 302.

[16]) Vgl. z. B. GO. cap. III § 8, cap. IV § 10 N. 3, cap. V § 6, § 8 N. 8, 9, § 10 N. 1, 2, cap. VI § 8, cap. VII § 1, 2 N. 8, § 7, cap. X § 8, cap. XI § 6 N. 6, cap. XV § 5 N. 9, § 7 N. 3, § 8 N. 2, § 11 N. 6 und 7, cap. XVII § 1 N. 15, § 3 N. 8: Proz.Nov. v. 22. Juli 1819 § 6, Proz.Nov. v. 17. Nov. 1837 § 23, § 26, § 31, § 37, § 46, § 64, § 65, § 69, § 96, § 102, V. v. 20. Okt. 1810 über Ausübung des Vermittlungsamts, Ziff. II (RBl. S. 1091); code de procédure civile art. 10, 11, 89, 90, 107, 192, 213, 221, 244, 245, 246, 247, 263, 264, 276, 320, 360, 374, 390, 471, 479, 494, 500, 507, 512, 513, 516, 1025, 1036, 1039. — Hieher gehören in gewissem Sinne auch die im Handelsgesetzbuche Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171, 179, 198, 212, 228, 233, 243, 244, 247, 249 und 251, sowie dem Einführungsgesetze hiezu vom 10. Nov. 1861 Art. 10—23, Art. 28 enthaltenen Bestimmungen über die vom Handelsgerichte zu verhängenden Ordnungsstrafen, da solche in das Gebiet eines Extrajudizialverfahrens von civilgerichtlichem und nicht strafpolizeilichem Charakter fallen.

[17]) Hieher gehören*) besonders die Strafbestimmungen:

a) gegen den Richter: wegen unterlassener Recusation, Thl. II des St.G.B. v. 1813, Art. 36; — wegen Verzögerung des ersten Verhörs eines Verhafteten, ib. Art. 152; — wegen Nachlässigkeit bei Erforschung der Spuren eines Verbrechens, Thl. II d. St.G.B. v. 1813 Art. 84; — wegen Außerachtlassung gewisser Bestimmungen über Vornahme von Sectionen, ib. Art. 244;

b) gegen den Gerichtsarzt wegen Außerachtlassung der Vorschrift über Oeffnung der drei Cavitäten bei Sectionen, Thl. II d. St.G.B. v. 1813 Art. 244;

*) Im Interesse der Uebersichtlichkeit sind hier auch die in gegenwärtigem Gesetze (Einf.Ges.) enthaltenen prozessualischen Strafbestimmungen eingereiht.

halten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie; [18])

c) gegen den Actuar wegen Nachlässigkeit in seinen Amtsgeschäften, Thl. II d. St.G.B. v. 1813, Art. 47;
d) gegen den Gerichtsschreiber: wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Zeugenverhörsprotokollen, code d'instruction criminelle, art. 77, 78, ebenso bei Erscheinungs-, Verwahrungs- und Verhaftsbefehlen, ib. art. 112; — wegen verzögerter Erholung der Urtheilsunterschrift durch den Richter, ib. art. 164, 370; — wegen unterlassener Führung des vorgeschriebenen Sitzungsprotokolls, ib. art. 372; wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über das Vollstreckungsprotokoll, ib. art. 378, — ebenso wegen Außerachtlassung gewisser Vorschriften in Fälschungsprozessen, ib. art. 448 f., 463, sowie der Vorschrift des Art. 474; — wegen Verfehlung gegen die Bestimmungen über Führung der Strafhaftsregister, ib. art. 600, 601;
e) gegen den Gefangenenwärter wegen eigenmächtiger Gewalt gegen Gefangene, Thl. II d. St.G.B. v. 1813 Art. 56; vgl. St.G.B. Art. 384 mit Art. 396;
f) gegen Wachtposten wegen Nichtverhinderung eines Verkehres mit den Geschwornen während der Berathung derselben, Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848, Art. 181;
g) gegen Geschworene: wegen Nichterscheinens auf erfolgte Ladung ꝛc., Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 96, 97, Einf.-Ges. Art. 105, 106; — wegen Verkehres nach Außen aus dem Berathungszimmer, Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 181;
h) gegen den Beschuldigten: wegen ungebührlichen Benehmens im Gefängnisse Thl. II des St.G.B. v. 1813 Art. 56, code d'instr. art. 614; — wegen ungebührlichen Benehmens während des Verhörs in der Voruntersuchung, Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848, Art. 45; — wegen Beschimpfung der Zeugen in öffentlicher Sitzung, ib. Art. 168 und 227; — wegen Störung der Ordnung bei der öffentlichen Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen, ib. Art. 184 und 228, sowie Einf.Ges. Art. 72 und 133; — wegen Ergreifung einer unzulässigen oder unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde bei Verurtheilungen zu Vergehens- oder Uebertretungsstrafen, Einf.-Ges. Art. 135, sowie Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 168;
i) gegen den Vertheidiger: wegen Beschimpfung ꝛc. der Zeugen, Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 168; — wegen Verletzung des Anstands und der dem Gerichte schuldigen Achtung, ib. Art. 185, Einf.Ges. Art. 72 und 133;
k) gegen Zeugen und Sachverständige: wegen Ausbleibens auf ergangene Ladung, ungegründeter Verweigerung des Zeugnisses oder der Ablegung des Eides, St.G.B. v. 1813 Thl. II Art. 206, Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848, Art. 151, 152, 160, 169, Einf.Ges. Art. 72, code d'instr. art. 80 f., 157, 304, 354 f.; — wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht, Einf.Ges. Art. 72; — wegen Collusion vor ihrer Vernehmung im Zeugenzimmer, Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848, Art. 155;
l) gegen sonstige Personen: wegen muthwilliger Veranlassung der Wiederaufnahme einer Untersuchung, St.G.B. v. 1813 Thl. II Art. 398; — wegen Einlegung einer unzulässigen oder unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde als Civilkläger, Einf.Ges. Art. 184; — wegen ungebührlichen Benehmens in öffentlicher Sitzung, Straf-

4) die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 [19]) und in der pfälzischen vom 25. November 1818 [20]) enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c, des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur [21]);

5) alle zu Recht bestehenden [22]) Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, [23]) dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, [24]) wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

---

prozeßnov. v. 10. November 1848 Art. 142, 244, Forstgesetz v. 28. März 1852, Einf.Ges. Art. 132, code d'instr. art. 504; — wegen Collusion mit den Zeugen während der Verhandlung, Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 155; — wegen Verkehres mit den Geschworenen während der Berathung derselben, ib. Art. 181; — wegen Nichtherausgabe gewisser Urkunden, code d'instr. art. 452.

[18]) Vgl. GO. cap. II § 8, V. v. 18. Febr. 1811, die Winkeladvokaten und nicht angestellten Sachwalter betr. (RBl. S. 289), Rescr. v. 4. Nov. 1812 (Döllinger, V.S. XVII, S. 1220).

[19]) G.Bl. v. 1818 S. 477 f. Die bezüglichen Bestimmungen enthalten die Art. 33, Art. 48 Abs. 3 und Art. 54 Ziff. 6.

[20]) Amtsblatt für die Pfalz v. 1818 S. 893 f. und zwar Art. 18, 31, 37.

[21]) GBl. v. 1852 S. 92 f.

[22]) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks, durch welchen hauptsächlich die bisher controverse Frage, ob und inwieweit einzelne dieser Gesetze und Verordnungen rechtsbeständig seien, offen gelassen und bezüglich der bezeichneten Materien der dermaligen Gesetzgebungs- und Verordnungsstand unberührt erhalten werden wollte, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 322 S. 306, III S. 247, d. I. K. Beil.Bd. S. 400, Prot.Bd. II S. 30.

[23]) Landwehrordnung vom 7. März 1826 (RBl. S. 247) § 36 und 37.

[24]) St.G.B. v. 1813 Thl. II Tit. VIII § 441—456. Vgl. V. d. GA. d. I. K., Prot.Bd. II S. 29 f.

7) die Gesetze: [25])

vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres; [26])

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst; [27])

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister; [28])

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine; [29])

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung; [30])

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt. [31])

---

[25]) RE. Art. 3: „Die Strafbestimmungen der Gesetze". Ueber diese Aenderung vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 247, d. I. K. Beil.Bd. S. 40 nebst Note 2 zu Art. 2.

[26]) GBl. v. 1828 S. 73 f.

[27]) GBl. v. 1840 S. 37 f.

[28]) GBl. v. 1848 S. 69 f.

[29]) GBl. v. 1850 S. 53 f. Vollzugsinstruction v. 3. März 1850.

[30]) GBl. v. 1851 S. 9.

[31]) Zur Ermöglichung einer Uebersicht über die dermalige Preßstrafgesetzgebung werden hier unter Hinweisung auf Note 7 zu Art. 2 die noch in Geltung verbleibenden Artikel des Ges. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 (GBl. S. 85 ff.) in Nachstehendem abgedruckt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit a) für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist. b) Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

a) Ueber polizeiliche Beschlagnahme vgl. Edikt vom 4. Juni 1848, über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (GBl. S. 89), sowie ME. v. 14. Juni 1859 (Handbibl. d. Staatsb. V S. 347).

b) Ueber den Versuch bei Preßreaten vgl. Sitz.Ber. IV. S. 399.

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekannt-

machung [a]) des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirkes [b]) oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, [c]) aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden. [d])

a) Diese hat nur die Constituirung des Gerichts, den dispositiven Theil des Urtheils und die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstellen zu enthalten. Just.-ME. v. 23. Mai 1854 (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 292); vgl. Ztschr. III S. 384.
b) Vollzugsinstruktion v. 20. März 1850 (Handbibl. d. bayer. Staatsb. I S. 256) zu Art. 2 u. 3 Nr. 1.
c) Hierunter gehört auch das Ausstellen oder Auslegen einer Schrift im Buchladen; Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 231.
d) Hienach wird hier kein neuer Reat, sondern nur ein straferschwerender Umstand statuirt.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen. Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung [a]) der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen. Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung erleiden hierdurch keine Veränderung.

a) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 541.

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nichtperiodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Tit. III. Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit [a]) Schriften mit einer Privatpresse [b]) hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden. Zugleich kann das Gericht die Confiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen. Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung. [c])

a) Vgl. Vollz.Instr. zu Art. 37 Nr. 9 Abs. 1.
b) Dies bezieht sich nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 414 nicht auch auf eine solche Privatpresse, welche lediglich auf Bestellung eines berechtigten Druckers Preßerzeugnisse hervorbringt und dieselben nur an diesen abliefert.
c) Vgl. ME. v. 29. April 1850 (Handb. des Staatsb. I S. 259).

Art. 38. Wer ohne Berechtigung [a]) mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß [b]) damit hausirt, [c]) oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften [d]) ausstreut, anbietet oder anheftet, [e]) desgleichen, wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Zugleich kann das Gericht die Confiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in ein fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

a) Vgl. Vollz.Instr. zu Art. 38 Nr. 10 Abs. 1 und ME. vom 2. April 1840 (Handb. d. Staatsb. I S. 260).
b) Vollz.Instr. zu Art. 38 Nr. 10 Abs. 2; vgl. Pol.St.G.B. Art. 204 nebst V. d. GA. d. II. K., II S. 464 f.

c) Ueber den Begriff des Hausirens im Allgemeinen s. Sitz.Ber. IV S. 269, 430, Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 241. Hierunter fällt nach Ztschr. V S. 239 namentlich auch das Sammeln von Bücherbestellungen bei Privatpersonen von Haus zu Haus (vgl. die Citate der Note b), nicht aber auch die unentgeldliche Abgabe von Exemplaren einer Druckschrift in der eigenen Wohnung zum Zwecke weiterer Verbreitung oder die einmalige Vertheilung in einem Wirthshause; Ztschr. III S. 89.

d) Vgl. Sitz.Ber. IV S. 271, wonach namentlich Wirthshäuser nicht hieher zu zählen sind.

e) Das Anschlagen gedruckter Einladungen zu öffentlichen Kirchenfesten auf Veranlassung der betreffenden Geistlichkeit gehört nicht hieher.; Ztschr. für G. u. Rpfl. IV S. 16.

Art. 39.*) Jeder im Königreich herauskommenden Schrift a) soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet b) wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden. Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert (nun 150) Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiskation einer solchen Schrift aussprechen.

*) Vollz.Instr. zu Art. 39—41 Nr. 11.

a) Nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 19. VI S. 160 bezieht sich dieses nicht auch auf Beilagen einer Zeitung, welche als solche ausdrücklich bezeichnet wurden.

b) Vgl. Note e zu Art. 38.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37--41 zuwider gehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein. a) Der Redakteur muß volljährig sein. Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen. Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden. Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

a) Vollz.Instr. zu Art. 43 Nr. 12.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung a) sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Blatt, Stück oder Heft

ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.[b]) Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft. Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

a) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV, S. 166. 475.
b) Vollz Instr. zu Art. 44 Nr. 13 u. 14.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen. Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37—41 und 43—45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist. Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 (nun St.G.B. Art. 84) über den Zusammenfluß zur Anwendung. Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung,[a]) sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen,[b]) mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen. Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen. Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

a) Vollz.-Instr. zu Art. 7 u. 47 Nr. 7.
b) Hierunter sind nach Sitz.-Ber. IV S. 56 nur solche zu verstehen, welche die Berichtigung selbst zu beeinträchtigen geeignet sind.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber[a]) oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme[b]) des Urtheils[c]) in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden. Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

a) Nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 21 ist dies auch auf den Redakteur zu beziehen.
b) Diese hat auch dann zu geschehen, wenn mittlerweile das Blatt rc. unter dem bisherigen Titel zu erscheinen aufgehört hat, jedoch unter einem andern Titel fortgesetzt wird; Ztschr. IV S. 21.
c) Dieses ist vollständig mit Entscheidungsgründen abzudrucken; Ztschr. III S. 348. S. 517.

Schlußbestimmungen.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben

Art. 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

---

haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.[a]) War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

a) ME. v. 29. April 1850 (Handb. d. Staatsb. I S. 260).

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27 (nun St.G.B. Art. 150) konfiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.[a])

a) Vollz.Instr. zu Art. 52.

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zulässig. Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen, in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien. Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden. Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herab zu gehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen. Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Art. 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Art. 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter 30 Tage zu verstehen.[1])

Art. 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen,[1]) behalten,[2]) insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist.[3]) Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe[4]) ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist[5]) oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen,[6]) finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen[7]) der in Art. 1 genannten Gesetzbücher,

---

Art. 6. [1]) Ueber die Allgemeinheit dieser Bestimmung, welche hauptsächlich wegen Berechnung der Verjährungsfristen für nöthig erachtet wurde, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 306, III S. 249, d. I. K. Beil.Bd. S. 402, Prot.Bd. II S. 30. Vgl. auch St.G.B. Art. 22.

Art. 7. [1]) Unter besondere Gesichtspunkte fallen von den nach Art. 3 aufrecht erhaltenen Bestimmungen namentlich die über:

a) fiskalische von den Finanzbehörden zu verhängende Strafen (vgl. Note 6 und theilweise auch Note 10 zu Art. 3),
b) die Stempeldefraudationen (vgl. Note 7 zu Art. 3 und Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXII S. 499, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 313),
c) die von den Steuerausschüssen nach Note 12 zu Art. 3 und von den Wahlausschüssen nach Note 19 u. 20 zu Art. 3 zu verhängenden Strafen,
d) die eigentlichen Disciplinarstrafsachen (vgl. Note 13 — 15 zu Art. 3),
e) die in den Gesetzen über das Straf- und Civilverfahren statuirten Strafen nebst denen wegen Winkelagentie (vgl. Note 16—18 zu Art. 3), endlich
f) die militärischen Uebertretungen (Art. 3 Ziff. 5).

[2]) Vgl. M. z. RE. Art. 4 S. 124.

und zwar je nach der Natur der Handlung [8]) jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches [9]) Anwendung. [10])

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer 150 fl. übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über 3 Monate erstreckt werden, soferne nicht [11]) das betreffende Spezialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

---

[3]) Hieher gehören namentlich:

a) insoferne die angedrohte Strafe wenigstens in maximo unbedingt die gewöhnliche Gränze der Uebertretungsstrafe übersteigt:
  α) Zolldefraudationen nach § 13—16, § 18, 20 des Zollstrafgesetzes v. 17. Nov. 1837;
  β) Malzaufschlagsdefraudationen (vgl. Note 9 zu Art. 3);
  γ) Ueberversicherungen nach Art. 112 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt ꝛc. betr.;
  δ) Eingriffe in die Befugnisse von Privilegieninhabern (vgl. Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825);

b) insoferne die Strafe relativ nach Maßgabe bestimmter Werths- und Größenverhältnisse die gewöhnliche Gränze der Uebertretungsstrafe im einzelnen concreten Falle übersteigen kann:
  α) Forstfrevel nach Art. 78—86, 96, 98 u. 99 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und nach Art. 18, 19, 20. 22—25, 39 Ziff. 1 u. 2 mit Art. 10 u. 11 des rev. Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846,
  β) Forstpolizeiübertretungen nach Art. 74 des Forstgesetzes vom 28. März 1852,
  γ) Zolldefraudationen nach § 1—12, § 17 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837,
  δ) Salzkontrebande nach Art. 1 des Ges. v. 10. Jan. 1856,
  ε) unerlaubte Nebenverträge und geheime Verabredungen bei Einstandsverträgen nach § 55 des Heerergänzungsgesetzes v. 15. Aug. 1828,
  η) unerlaubte Mehrversicherung und auswärtige Assekuranz nach Art. 4 u. 7 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt ꝛc. betr.,
  ζ) einzelne Fälle von Postdefraudationen (vgl. Note 8 zu Art. 3, wobei indessen die Modifikationen durch Art. 206 des Pol.St.G.B. und Art. 14 des Einf.Ges. zu berücksichtigen sind), möglicherweise auch
  θ) Defraudationen des gemeindlichen Fleisch- sowie Getreide- und Mehlaufschlags (vgl. Note 10 zu Art. 3).

[4]) Im Vortrag des Refer. des GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 402) ist bemerkt, daß wenn ältere Gesetze (vgl. z. B. das Zollstrafgesetz v. 17. Nov. 1837) etwa blos „Freiheitsstrafe" androhen, hier in Uebertretungsfällen gleichfalls auf Arrest, in Vergehensfällen dagegen auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein wird.

[5]) Vgl. hiezu Art. 17 nebst V. d. GA. d. II. K. III S. 249 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 403, woselbst das Verhältniß beider Artikel zu einander dargelegt ist. — S. auch Art. 33 vgl. mit M. z. RE. Art. 5 S. 124 u. V. d. GA. d. II. K. III S. 249.

Art. 8.

Die in den §§ 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 [1]) vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, [2]) die in § 69—72 sowie die in § 77 vorgesehenen sind Vergehen. [3]) Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. [4])

Art. 9.

Die in Art. VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 [1]) über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen [2]) sind in Zukunft Vergehen. [3])

Art. 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850

---

[6]) Ueber diesen Passus, der hauptsächlich mit Rücksicht auf die fiskalischen Delikte eingestellt wurde, vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 249.

[7]) Bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 326 wurde hiezu anerkannt, daß, soferne nicht in einem Spezialgesetze ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist (vgl. auch Art. 17 Abs. 1), die in den neuen Gesetzbüchern festgestellten Prinzipien über die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe auch auf die in Spezialgesetzen bedrohten Uebertretungen Anwendung zu finden haben.

[8]) Vgl. Note 10.

[9]) Hiezu wurde bei den V. d. GA. d. II. K., III S. 250 namentlich als selbstverständlich bezeichnet, daß Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt ꝛc. betr. auch dann, wenn auf eine 150 fl. übersteigende Geldstrafe erkannt werde, immer die Natur von Polizeiübertretungen an sich tragen. Bezüglich der Zolldefraudationen s. ebendas. eine mit der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 33 in Zusammenhang stehende Bemerkung.

[10]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 306 ff. Zu beachten ist hieher, was in Note 4 zu Art. 1 des St.G.B. bemerkt ist.

[11]) Vgl. M. z. RE. Art. 4 S. 124.

Art. 8. [1]) G.Bl. von 1828 S. 73.

[2]) Es sind dies die unerlaubten Nebenverträge und geheimen Verabredungen bei Einstandsverträgen, sowie die Fälle des Ungehorsams der Conscriptionspflichtigen.

[3]) Nämlich die Widerspenstigkeitsfälle und die Begünstigung der Desertion.

[4]) Vgl. Art. 3 Ziff. 5.

Art. 9. [1]) GBl. v. 1840 S. 37.

[2]) Sonstige Strafbestimmungen enthält dieses Gesetz nicht.

[3]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 308, d. I. K., Beil.Bd. S. 404. — Bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 306 wurde als selbstverständlich anerkannt, daß hiemit auch die Entschädigungsfrage künftig zur Competenz der Bezirksgerichte gehöre und der Adhäsionsprozeß in diesem Falle zulässig sei.

über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, [1]) die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. [2]) Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Art. 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen. [1])

Art. 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 [1]) über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung [2]) ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Art. 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, [1]) die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, be-

---

Art. 10. [1]) Als solche erscheinen hienach die Unterlassung der Vorschriften über Anzeige ꝛc. bezüglich gewisser Versammlungen, Unterlassung der Aufhebung der Versammlung ꝛc. durch die Ordner und Leiter derselben bei Begehung von Gesetzesverletzungen, Nichtaufnahme von Abgeordneten der Polizei zu Versammlungen, Nichtvorlage der Vereinssatzungen, Zulassung von Minderjährigen oder Frauenspersonen bei politischen Vereinen.

[2]) Hieher gehört das unbefugte bewaffnete Erscheinen in einer Versammlung oder Vertheilung von Waffen bei einer solchen, Betheiligung bei verbotswidrigen Versammlungen oder Abordnungen, Veranstaltung ꝛc. öffentlicher Versammlungen oder Aufzüge ohne polizeiliche Bewilligung, Abhaltung geheimer Versammlungen politischer Vereine, Ausschließung der Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen politischer Vereine, unerlaubte Verbindung mehrerer politischer Vereine, unerlaubte Beschlußfassungen solcher, Verletzung der Strafgesetze durch die Zwecke oder Beschlüsse eines politischen Vereins.

Art. 11. [1]) Vgl. Note 31 zu Art. 3.

Art. 12. [1]) GBl. von 1851 S. 9.

[2]) Nichtentfernung der Zuschauer in der Nähe einer Zusammenrottung nach ergangener dritter Aufforderung oder Eintritt des Waffengebrauchs.

Art. 13. [1]) GBl. von 1856 S. 363.

zeichnete Handlung [2]) ist Vergehen [3]) und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, [4]) die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 300 fl., womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Art. 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 27. [1]) Prairial IX (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Art. 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, [1]) die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden. [2])

---

[2]) Verkürzung des Aerars an der schuldigen Abgabe durch wissentlich unrichtige Rechnungsstellung.

[3]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 361, III S. 326 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 406.

[4]) Bulletin des lois de l'empire français, 4e série, tome douzième, I. sem. de l'année 1810 Nr. 5401.

Art. 14. [1]) Nicht „17": Bulletin des lois de la république française, 3 e série, tome troisième, Nr. 696 p. 112.

Art. 15. [1]) Bulletin des lois de l'empire français, 4e série, tome seizième, Ir semestre de l'année 1812 Nr. 7983.

[2]) Vgl. hiezu V. d. GA. d. II. K. II S. 308, III S. 251, S. 327, woraus deutlich zu entnehmen ist, daß obige Vorschrift selbst für den Fall, wenn der Contravenient nach der Betretung und vor der Verhandlung nachträglich einen Waffenschein gelöst und somit den Preis desselben wirklich bezahlt hat, Anwendung zu finden habe.

Art. 16.

Anstatt der in den §§ 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815[1]) angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.[2])

Anstatt der in § 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder auf Arrest bis zu 14 Tagen zu erkennen. In weiteren[3]) Straffällen tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Anstatt der in § 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., andernfalls auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in § 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in § 20 vorgesehenen[4]) nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Confiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Art. 16. [1]) Amtsblatt der österreichisch-bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission von 1815 S. 253 ff.

[2]) Bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 327 wurde hiezu als selbstverständlich anerkannt, daß die Umwandlung der auf Grund obiger Verordnung erkannten Geldstrafen in Zukunft nicht mehr nach dem alten Forstgesetze von 1814, auf welches § 24 der Jagdverordnung in dieser Beziehung verweist, sondern nach Art. 7 f. des Polizeistrafgesetzbuchs zu geschehen habe, da die Jagdverordnung kein in Art. 3 vorbehaltenes Spezialgesetz, sondern in Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs berücksichtigt, sohin integrirender Bestandtheil des Polizeistrafgesetzbuchs selbst sei. Vgl. aber auch die folgenden Absätze 2—4, sowie Note 7 zu Art. 7.

[3]) S. V. d. GA. d. II. K. III S. 327.

[4]) Ueber die Natur dieser strafbaren Handlung vgl. die Bemerkungen in den V. d. GA. d. II. K. III S. 251.

Art. 17.

Wo [1]) bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen [2]) Strafrechts verweisen, [3]) ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuchs [4]) zu beziehen.

Wo [5]) ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, [6]) sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen. [7])

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte [8]) befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen [9]) ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen

---

Art. 17. [1]) Ueber Grund und Zweck dieser Bestimmung vgl. M. z. RE. Art. 5 S. 124, V. d. GA. d. II. K. III S. 252; über deren Verhältniß zu Art. 7 Abs. 2 vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 249 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 403.

[2]) Die M. z. RE. Art. 5 S. 124 erläutern dies dahin: „d. h. des nunmehr außer Geltung tretenden Strafrechtes" und bemerken, daß wenn die Verweisung auf Strafbestimmungen, die auch künftig noch in Wirksamkeit bleiben (z. B. § 18 Abs. 4 des Zollstrafgesetzes v. 17. November 1837) geht, diese letzteren auch fernerhin in den durch die Allegation bezeichneten Fällen in Anwendung zu kommen haben.

[3]) Sei es im Allgemeinen oder mit Bezeichnung spezieller Bestimmungen: M. z. RE. Art. 5 S. 124. Beispiele s. im Zollstrafgesetz § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2, Nachdrucksgesetz vom 15. April 1840 Art. VI, Jagdgesetz vom 30. März 1850 Art. 23.

[4]) Und zwar, wie aus den M. z. RE. Art. 5 S. 124, und V. d. GA. d. II. K. III S. 252 zu entnehmen ist, trotzdem, daß die etwa im Spezialgesetze bedrohte Handlung die Natur einer Polizeiübertretung hat.

[5]) Ueber die Vorschrift dieses Absatzes im Allgemeinen vgl. M. z. RE. Art. 24 S. 126.

[6]) Vgl. z. B. Code civil art. 221, 232, 261, 306; code de procédure civile, art. 283, 310; code d'instruction criminelle, art. 91, 113, 553.

[7]) Ueber den materiellen Einfluß dieser Vorschrift auf die Bestimmungen des code civil art. 232 und 306 über die Gründe zur Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 413.

[8]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 414.

[9]) Wie in den V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 414 bemerkt ist, gehört hieher namentlich die Fähigkeit zur Funktion als Instrumentszeuge; vgl. code civil art. 980, Notariatsgesetz vom 25. Ventôse XI art. 9 (Bulletin des lois de la république française, 3e série, tome septième I. semestre de l'an XI. N. 2440 p. 593).

sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Art. 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkürlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Art. 19.

Die Art. 635—640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben,[1]) jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin[2]) keine Entschädigungsklage[3]) vor dem Civilgerichte[4]) mehr erheben.

Art. 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist,[1]) tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre,[2]) und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Art. 21.

Wer[1]) wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei[2]) oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger

---

Art. 19. [1]) S. nun hiefür St.G.B. Art. 92—100 und Pol.St.G.B. Art. 25—27.

[2]) Ueber die Bedeutung dieses Wortes vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 414 f., Prot.Bd. II S. 32, d. II. K. III S. 451.

[3]) Vgl. Note 3 zu Art. 93 des St.G.B.

[4]) Darüber, daß sich dieses sowohl auf pfälzische als auf diesseitige Gerichte bezieht s. V. d. GA. d. II. K. III S. 252. Anerkannt wurde jedoch dabei ebendas., daß hiemit der Fall nicht getroffen werden solle, wenn das Delict diesseits verübt worden und die Klage nur in Folge der Uebersiedlung des Beschädigers vor einem pfälzischen Gerichte gestellt werde.

Art. 20. [1]) Vgl. besonders Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. Art. 5.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 252.

Art. 21. [1]) Ueber die Einstellung dieses im RE. fehlenden Artikels vgl. besonders V. d. GA. d. II. K. II S. 309, III S. 253, d. I. K. Beil.Bd. S. 415. — S. auch St.G.B. Art. 31.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 253.

Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworner noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath,[3]) noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein,[4]) noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden[5]) gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, § 78 lit. c des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.[6])

Art. 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört[1]) die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe[2]) vorliegt, zur Thatfrage und es darf die

---

[3]) Die ursprünglich im GA. d. II. K. III S. 253 beschlossene Fassung dieser Stelle lautete: „. . . Mitglied eines Magistrats, eines Gemeindecollegiums, einer Gemeindeverwaltung oder eines Gemeinderaths . . .“ Ueber die Aenderung zur Beseitigung des Ausdrucks „Gemeindecollegium“ vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 362, III S. 327.

[4]) Ueber die Nichterwähnung der Function eines Landtagsabgeordneten vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 252, d. I. K. Prot.Bd. II S. 33, woraus sich auch Anhaltspunkte für die Frage ergeben, inwieweit einer Verurtheilung wegen des begrifflich neuen Reates der Hehlerei die Wirkung der Art. 5—7 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. beizulegen sei.

[5]) Und zwar sowohl in positiver als negativer Richtung: V. d. GA. d. II. K., III S. 253.

[6]) Ueber die aus dieser Fassung sich ergebende rückwirkende Kraft obiger Bestimmung zu Gunsten derjenigen, welche bereits durch frühere Verurtheilung nach dem älteren Strafgesetze die Wahlfähigkeit verloren haben, s. auch V. d. GA. d. II. K. II S. 309, III S. 253, d. I. K. Beil.-Bd. S. 416.

Art. 22. [1]) Ueber die Einstellung dieses im RE. nicht enthaltenen Artikels s. V. d. GA. d. II. K. II S. 309, III S. 253, d. I. K. Beil.-Bd. S. 416.

[2]) Ueber die Nichterwähnung der Strafausschließungsgründe s. V. d. GA. d. II. K. III S. 253. Vgl. auch ebendas. S. 254, woraus zu entnehmen ist, daß es bezüglich der Stellung von Unterfragen auf geringere Grade des Verschuldens, wie Begünstigung, Fahrlässigkeit rc. lediglich bei den bisherigen Normen (Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 174, 175) sein Verbleiben habe.

Stellung der betreffenden Frage an die Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse [3]) der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich [4]) geltend gemacht [5]) worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Art. 23.

Erklären die Geschwornen [1]) eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen. [2])

Art. 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, [1]) steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Be-

---

[3]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 35.

[4]) V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 421, Prot.Bd. II S. 35.

[5]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 35, woselbst bemerkt ist, daß in der Hauptsache hiebei Art. 178 der Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848 bestehen bleibe und daher, wenn der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger für eine solche Frage nicht rechtzeitig die betreffende Behauptung aufstellt, dieser die bezügliche Fragestellung zwar nicht zu erzwingen vermag, jedoch dieselbe in den Fällen des Art. 178 cit. ex officio erfolgen oder vom Staatsanwalt beantragt werden kann.

Art. 23. [1]) Vgl. hiezu St.G.B. Art. 77, Strafprozeßnov. vom 10. Nov. 1848 Art. 51 und V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 256.

[2]) Ueber diese ganze Bestimmung und deren Grund s. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 254, d. I. K. Beil.Bd. S. 421 vgl. mit St.G.B. Art. 76 Abs. 2.

Art. 24. [1]) S. St.G.B. Art. 76 Abs. 2, Art. 78 Abs. 2.

rufung beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht[2]) in diesem Falle nicht.

Art. 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kommt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 65) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Straffysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu 3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I Art. 4 Ziff. IV) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu 3 fl. zu treten.

Art. 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer

---

[2]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 37.

schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe [1]) zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I, Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft. [2])

Art. 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden. [1])

Art. 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, [1]) Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit [2]) zum Vollzuge [3]) von Gesetzen, [4]) deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, [5]) an bestimmte [6])

Art. 26. [1]) RE. Art. 7: „Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- oder Arreststrafe". Ueber die Aenderung vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 328.

[2]) Vgl. hiezu Instruktion vom 4. März 1849 (Fertig, II S. 148).

Art. 27 [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 310, III S. 255 mit S. 20.

Art. 28. [1]) Die Art. 28—30 entwickelten sich aus den Artikeln 44 und 45 des Pol.St.G.B.Entw. Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 162, 263, 295, 362, III S. 34, 290, 217, 233, 236, 328, d. I. K. Beil.Bd. S. 422, woselbst namentlich auch die Natur und der Zweck der polizeilichen Ungehorsamsstrafen (Ordnungsstrafen), sowie deren Verhältniß zu den in dem Pol.St.G.B. enthaltenen Strafbestimmungen dargelegt sind.

[2]) Vgl. namentlich V. d. GA. d. II. K. III S. 213.

[3]) Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes s. V. d. GA. d. II. K. III S. 212.

[4]) Vgl. Art. 29 und 30.

[5]) Vgl. Abs. 4 des Art. 44 des Pol.St.G.B.Entw., welcher lautete: „In Fällen, in welchen der Ungehorsam sich als Uebertretung einer mit Polizeistrafe bedrohten Bestimmung darstellt, darf nicht eine Ordnungsstrafe verfügt, sondern muß die Strafverfolgung eingeleitet werden". S. auch V. d. GA. d. II. K. II S. 295 f., III S. 211 S. 238 f. vgl. mit Art. 30.

[6]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 34.

Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel[7]) zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere[8]) berechtigt, die Nichtbefolgung[9]) einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und[10]) diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl.,[11]) die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden [12]) bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist [13]) dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt,[14]) diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze[15]) nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen [16]) zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

---

[7]) Dieser Ausdruck wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 329 dahin erläutert: „dadurch, daß sie den Ungehorsamen durch physischen directen Zwang (im Gegensatze zu den indirecten Zwangsmitteln nach Abs. 2 und 3) zur Vornahme der angeordneten Handlungen nöthigen". Ebendaselbst ist bemerkt, „daß die Ungehorsamsstrafen, wie sie das Gesetz normirt habe, die einzige zulässige Art moralischen Zwangs (Abs. 2) sein sollen und daß es daher nicht angehe, den Säumigen durch Haft zum Gehorsam zu bewegen; daß aber allerdings zur Durchführung des in Abs. 1 als zulässig erklärten directen Zwanges, unter Umständen eine Festnahme und selbst provisorische Verhaftung nothwendig sein könne und insoferne auch nicht ausgeschlossen sei; nur als Mittel moralischen Zwanges wollte die Verhaftung nicht zugelassen, eine contrainte par corps nicht statuirt werden". Vgl. auch V. d. GA. d. II. K. II S. 162, III S. 212 f., II S. 363.

[8]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 212.

[9]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 217.

[10]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 163, III S. 211.

[11]) Vgl. Note 7.

[12]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 162.

[13]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 162, III S. 34.

[14]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 162.

[15]) Vgl. namentlich V. d. GA. d. II. K. III S. 217.

[16]) S. V. d. GA. d. II. K. III S. 213 vgl. mit S. 211 und II S. 163.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Art. 29.

Für die Anwendung des Art. 28[1]) sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden[2]) giltigen[3]) Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit[4]) diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.[5])

Art. 30.

Enthält ein Spezialgesetz[1]) eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt,[2]) eine Verordnung eine Mehrheit

---

Art. 29. [1]) Wie bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 234 bemerkt wurde, haben diese Worte den Zweck, auszudrücken, daß die ganze Bestimmung nur ein Supplement des vorigen Artikels sei und daher wie dieser bezüglich der Gesetze, auch bezüglich der in Rede stehenden Verordnungen voraussetze, daß die Uebertretung nicht mit Strafe bedroht sei.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 234, woselbst auch bemerkt ist, daß, soweit gegenwärtig giltige Verordnungen bestehen, deren Inhalt durch die positiven Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs eingehend geregelt sei, diese Verordnungen als durch das neue Gesetzbuch aufgehoben und obiger Artikel daher auch dann, wenn jene keine Strafbestimmungen enthielten, nicht als anwendbar zu erachten sei.

[3]) Vgl. das Citat der vorigen Note.

[4]) Vgl. ebendaselbst.

[5]) Wie in den V. d. GA. d. II. K. III S. 234 bemerkt ist, soll hiemit ausgedrückt werden, daß in diesem Artikel nur landesherrliche Verordnungen gemeint seien, sowie daß die künftig neu zu erlassenden Verordnungen, mit den in Kraft bleibenden Gesetzen nicht in Widerspruch stehen dürften.

Art. 30. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 238, II S. 364, III S. 329.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 238.

von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Art. 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 [1]) des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen [2]) werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen [3]) werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, [4]) in erster Instanz durch die Einzelnrichter, [5]) in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche [6]) mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt. [7])

Art. 31. [1]) Vgl. Note 5 zu Art. 8 des St.GB. — S. auch V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 83.

[2]) Vgl. Note 10.

[3]) Vgl. Art. 5 nebst M. z. RE. Art. 9 S. 124. — Es gilt dies jetzt namentlich auch von den Preßpolizeiübertretungen. Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 250 nebst Note 7 zu Art. 2.

[4]) Vgl. namentlich Abs. 4, Art. 33 und 34.

[5]) Vgl. Art. 16 des Ges. v. 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.

[6]) Vgl. hiezu die Citate der vorigen Note nebst V. d. GA. d. II. K. II S. 310, III S. 282, d. I. K., Beil.Bd. S. 423 f.

[7]) Vgl. hiezu Note 3 zu Art. 7. Von den dort berührten Fällen gehören

1) zunächst hieher:

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von

---

a) in allen Fällen (wegen des die gewöhnliche Gränze der Uebertretungsstrafen übersteigenden Strafmaximums) die Ueberversicherungen nach Art. 112 des Ges. v. 28. Mai 1852 die Feuerversicherungsanstalt ꝛc. betr. und die Eingriffe in die Befugnisse von Privilegieninhabern nach Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825;

b) relativ je nach der sich proportionell ergebenden Höhe der Strafe (vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 283) die unerlaubten Nebenverträge und geheimen Verabredungen bei Einstandsverträgen nach § 55 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, die unerlaubte Mehrversicherung und auswärtige Assecuranz nach Art. 4 und 7 des Ges. v. 28. Mai 1852 die Feuerversicherungsanstalt ꝛc. betr., sowie einzelne Fälle von Postdefraudationen (vgl. Note 8 zu Art. 3 und Art. 32), soferne letztere namentlich nicht etwa unter Art. 206 des Pol.St.G.B. fallen sollten.

Was die übrigen der in Note 3 zu Art. 7 berührten Fälle betrifft, so vergleiche

2) bezüglich der Forststrafsachen die unten in Abs. 7 enthaltene Spezialbestimmung,
3) bezüglich der Zollstrafsachen (einschlüssig der Salzcontrebande) die Spezialbestimmung des Art. 33 und
4) bezüglich der Aufschlagsdefraudationen die in § 30 des Landtagsabschieds vom 10. Nov. 1861 enthaltene Bestimmung, welche also lautet:

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen [a]) betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins [b]) was folgt:

Die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen [c]) verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in erster und durch die Appellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, [d]) sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen [e]) werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in erster und durch die Bezirksgerichte in zweiter und letzter Instanz abgeurtheilt. [f])

Außerdem ist in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich

besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.[8])

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[9])

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen[10]) geltenden Gesetze.

---

um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.[g])

Außerdem können sowohl in erster als zweiter Instanz als bei dem Kassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter[h]) der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.[i])

Die entgegenstehenden Bestimmungen[k]) des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

a) Ueber die Erwägungen, welche zu dieser Bestimmung führten, im Allgemeinen vgl. Verh. d. K. d. Abg. v. 1859|61. Beil.Bd. VII S. 373 ff, Stenogr. Ber. Bd. IV S. 137 f., V. d. K. d. Reichsr. v. 1859|61. Prot.Bd. III S. 512 f.
b) Vgl. V. d. K. d. Abg. v. 1859|61, Stenogr. Ber. Bd. IV S. 138.
c) Darüber, daß abgesehen von der vorbehaltenen Bestimmung des Abs. 2 hieher sowohl die Staatsaufschlagsgefälle als die gemeindlichen Localmalzaufschläge, welche mit den ersteren gemeinsam percipirt werden und deren Defraudation daher mit der von ärarialischen Gefällen in einer und derselben Handlung begangen wird, gehören, vgl. V. d. K. d: Abg. v. 1850|61. Beil.Bd. VII S. 374, 375, Sten. Ber. Bd. IV S. 139.
d) Vgl. namentlich die cit. stenogr. Ber. Bd. IV S. 138 f.
e) S. Note 9 zu Art. 3.
f) Bei den Verh. d. I. Ausschusses d. K. d. Abg. (Verh. v. 1859|61. Beil.Bd. VII S. 375) wurde es als selbstverständlich bezeichnet, daß hier in erster wie in zweiter Instanz dasjenige Verfahren anzuwenden sei, welches nach dem Einf.Ges. in Polizeistrafsachen überhaupt gilt.
g) Vgl. den cit. Beil.Bd. VII S. 374, 376.
h) Nach dem Prot. d. I. Aussch. d. Abg.Kammer (cit. Beil.Bd. VII S. 376) soll mit diesem Ausdrucke angedeutet sein, daß die Wahl des Vertreters auf jeden fallen könne, der nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich dazu qualificirt.
i) Wie sich aus den Verh. d. I. Aussch. d. Abg.Kammer (cit. Beil.Bd. VII S. 374, 376) ergibt, wollte den Vertretern der fiskalischen Interessen des Staates oder der Gemeinden ein selbstständiges Recht zur Ergreifung von Berufungen oder Nichtigkeitsbeschwerden nicht eingeräumt, vielmehr die Wahrung auch jener Interessen durch Einlegung von Rechtsmitteln dem Staatsanwalte anheimgegeben werden.
k) Vgl. den mehrcitirten Beil.Bd. VII S. 373.

[8]) Vgl. Art. 60 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr. und § 31 der Vollz.Ver. v. 24. Febr. 1862.

[9]) Vgl. Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 108—179, sowie revid. Forststrafges. für die Pfalz v. 23. Mai 1846 Art. 43 f.

[10]) Bezüglich der Vergehenssachen im Sinne des neuen Strafgesetzbuchs

Art. 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 [1]) findet, unbeschadet der durch § 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden,[2]) durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den § 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße,[3]) welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann,[4]) den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs), an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.[5])

---

hatte der RE. Art. 9 Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung: „Das Verfahren ist hiebei in den Landestheilen diesseits des Rheins das bisher für die Behandlung der Vergehensfälle (im Sinne des St.G.B. v. 1813: Mot. zu RE. Art. 9 S. 124) vorgeschriebene". Dieser Satz wurde lediglich, weil sein Inhalt als selbstverständlich erachtet wurde, weggelassen. Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 210 f., III S. 283.

Art. 33. [1]) Hieher gehört auch die Salzcontrebande nach Art. 2 des Ges. v. 10. Jan. 1856 die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. (GBl. S. 17.)

[2]) Der oben allegirte § 33 gibt Bestimmungen über die administrative Strafbefugniß der Zollbehörden in Uebertretungsfällen bei freiwilliger Unterwerfung unter ihren Ausspruch.

[3]) Und zwar nach V. d. GA. d. II. K. III S. 331, d. I. K. Beil.-Bd. S. 425 abgesehen von der Confiskation.

[4]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 425.

[5]) Hiezu wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 285 mit all-

Die im § 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des § 39 des Zollgesetzes und des § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten [6]) Einzelnrichter [7]) zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Art. 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, [1]) erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, [2])

---

seitiger Anerkennung vom Referenten folgende erläuternde Bemerkung gemacht: „Dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten stehe während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich Erhebung von Beweismitteln in gleicher Weise wie dem Staatsanwalte und unabhängig von dessen Anträgen zu. Dieses Recht erstrecke sich aber nur auf die Dauer der Sitzung; nach dem Schlusse derselben sei nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt; ihm allein stehe es daher auch zu, Rechtsmittel einzulegen. Die desfallsigen Fristen seien in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen".

[6]) Vgl. V. d. GA. d. II. K., III S. 285, wonach derselbe nicht nothwendig Competenz zu Folge des forum delicti zu haben braucht.

[7]) Als selbstverständlich wurde bei den V. d. GA. d. II. K., III S. 285 betrachtet, daß auch der an einem Bezirksgerichtssitze befindliche Einzelnrichter, wenn die Vorführung an ihn erfolge, in gleicher Weise über das Provisorium erkennen könne.

Art. 34. [1]) Die M. z. RE. Art. 10 S. 125 bemerken hiezu, daß also namentlich in den Gebietstheilen diesseits des Rheins jede strafrichterliche Competenz (die Ordnungsstrafen nach Art. 28—30 fallen unter einen andern Gesichtspunkt) der Verwaltungsbehörden, soweit sie nicht im gegenwärtigen Artikel ausdrücklich gewahrt ist, für die Zukunft aufhöre und ebenso in der Pfalz die zur Zeit noch gesetzlich geltende elective Zuständigkeit der Bürgermeister bei Uebertretungsfällen, sowie die Zuständigkeit der Spezialgerichtshöfe (Art. 553 f. der pfälzischen Strafprozeßordnung) zu cessiren habe". Ueber letzteren Punkt vgl. auch Art. 36.

[2]) Bestehen bleibt hienach die besondere Competenz:

ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen,[3]) sowie diejenigen Kompetenz-

a) der Gewerbspolizeibehörden zur Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien nach Art. 6 N. 4 des Gewerbsgesetzes v. 11 Sept. 1825 (vgl. Note 2 zu Art. 3), soferne nicht wie nach § 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 und nach § XIX des Aufschlagsmandats v. 28. Juli 1807 der Gewerbsverlust als eigentliche Strafe oder Straffolge schon richterlich zu verhängen ist,
b) der Polizeibehörden überhaupt wegen Defraudation der gemeindlichen Brücken- und Pflasterzölle und Marktgefälle (vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 332 und ME. v. 8. Dez. 1813, Döllinger VS. Bd. II S. 270 f.), wegen Uebertretung der Wiesenordnungen nach Art. 11 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr. (GBl. S. 92), sowie wegen unbefugter Verweigerung des Eintritts in den Steuerausschuß zur Feststellung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer nach Art. 20 des Ges. v. 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr. (GBl. S. 49) und Art. 16 des Gesetzes v. 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr. (GBl. S. 81.);
c) der Civilgerichte (Domizilsgerichte — bisher immer Einzelrichter; vgl. Note 1, b zu Art. 7) hinsichtlich der Stempeldefraudationen nach Art. XI des Ges. v. 11. Sept. 1825 die Stempelordnung betr. (GBl. S. 175). Ueber die Competenz in der Pfalz s. die in Note 7 zu Art. 3 cit. Gesetze;
d) der Steuerausschüsse wegen unterlassener oder unrichtiger Fatirung der Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer oder unbefugter Verweigerung des Eintritts in den Gewerbesteuerausschuß nach Art. 32, 43—47 des Ges. v. 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betr. (GBl. S. 139), nach Art. 20—22 des Ges. v. 31. Mai 1856 die Kapitalrentensteuer betr. (GBl. S. 81) und nach Art. 24—26 des Ges. v. 31. Mai 1856 die Einkommensteuer betr. (GBl. S. 49);
e) der Finanzbehörden nach Art. 28 f. und 45 des Ges. vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege betr. (GBl. S. 301);
f) der Disciplinarbehörden und -Stellen (vgl. Note 13 zu Art. 3);
g) der Straf- und Civilgerichte (einschlüssig der Handelsgerichte) hinsichtlich der in Note 16 und 17 zu Art. 3 berührten Ordnungsstrafen;
h) der Gerichte und Administrativbehörden hinsichtlich der Einschreitung gegen die Winkelagentie nach den Allegaten der Note 18 zu Art. 3;
i) der Wahlausschüsse nach Art. 33, Art. 48 Abs. 3 und Art. 54 Ziff. 6 der Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818 (GBl. S. 477 ff.) und nach Art. 18, 31 und 37 der pfälzischen Gemeindewahlordnung vom 25. Nov. 1818 (Amtsbl. für die Pfalz v. 1818 S. 893 f.);
k) der Militärgerichte und Militärbehörden (vgl. folgende Note), sowie der Landwehrorgane nach § 35—38 der Landwehrordnung v. 7. März 1826 (RBl. S. 297);
l) der standrechtlichen Gerichtscommission nach Art. 441 bis 456 Thl. II des St.G.B. v. 1813.

[3]) Vgl. Verf.Urk. Tit. IX § 7, St.G.B. v. 1813 Thl. II Art. 27, ME. v. 8. Januar 1840 (Handbibl. des bayr. Staatsb. Bd. II S. 386), Ges. v. 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr. (GBl.

bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.,[4]) enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Art. 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

S. 403). — Ueber die ausnahmsweise Competenz der Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jener „polizeilichen Straffälle, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen oder durch Verletzungen der Bestimmungen der § 2 und 3 der Beilage III zur Verfassungs-Urkunde ergeben", s. die cit. ME. v. 8. Januar 1840 § 3. — Ueber die Competenz der Civilbehörden zur Aburtheilung von Uebertretungssachen bezüglich beurlaubter Soldaten vgl. V. vom 17. Dez. 1825, die Formation und den Wirkungskreis der k. Kreisregierungen betr. § 29, ME. v. 10. Juli 1826, ME. v. 17. Nov. 1838, ME. v. 11. Aug. 1852 (Döllinger VS. Bd. X S. 470, Bd. XIII S. 1451—57, Bd. XXV S. 170—172, Bd. XXIX S. 761—64). — Ueber die Zuständigkeit der Civilgerichte zur Aburtheilung von Stempeldefraudationen der Militärpersonen vgl. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXII S. 499, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 313.

[4]) GBl. S. 133.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Art. 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen[1]) sind aufgehoben.

Art. 37.

Die Entscheidung der in § 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.[1])

II. Untersuchungshaft.*)

Art. 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten[1]) Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft[2]) zu bringen.[3])

Art. 36. [1]) S. V. d. GA. d. II. K. III S. 286.

Art. 37. [1]) Ueber die Einstellung dieses Artikels s. V. d. GA. d. II. K. II S. 312, III 286, d. I. K. Beil.Bd. S. 427, Prot.Bd. II S. 41. — Vgl. auch V. d. GA. d. II. K. II S. 365 III S. 332.

*) Die nachfolgenden neuen, sowohl für das diesseitige Bayern, als für die Pfalz geltenden Bestimmungen über Untersuchungshaft waren im RE. nicht proponirt. Ueber deren Aufnahme im Allgemeinen s. V. d. GA. d. II. K. II S. 312 f., III S. 287 f.

Art. 38. [1]) Anhaltspunkte für den Satz, daß hier das angedrohte Strafmaximum maßgebend sein muß, lassen die V. d. GA. d. II. K. III S. 290 S. 292 entnehmen.

[2]) Vgl. Note 5 zu Art. 39.

[3]) Darüber, daß diese Maßregel auch schon dann zulässig ist, wenn gegen den Verdächtigen selbst noch nicht förmliche Untersuchung eingeleitet

Art. 39.

Wenn [1]) das Appellationsgericht [2]) nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens [3]) gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt [4]) es zugleich die sofortige Verhaftung [5]) des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Art. 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 [1]) findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz [2]) haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender [3]) liegender Gründe sich befinden,

---

oder derselbe noch nicht vernommen ist ꝛc. vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 312, III S. 293, S. 332.

Art. 39. [1]) Ueber diesen Artikel im Allgemeinen vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 312, III S. 290 f. S. 332, S. 452, d. I. K. Beil.-Bd. S. 429, Prot.Bd. II S. 41 f., S. 257 f.

[2]) Vgl. besonders V. d. GA. d. II. K. II S. 312, III S. 292, S. 332, S. 452.

[3]) Darüber, daß dies auch für diejenigen Verbrechen gilt, welche mit einer geringeren als der in Art. 38 bezeichneten Zuchthausstrafe in maximo bedroht sind vgl. V. d. GA. d. II. K., II S. 312, III S. 290 f. S. 452. — Ueber die gleiche Anwendbarkeit dieser Bestimmung bei Anklagen wegen Versuchs oder Theilnahme s. V. d. GA. d. II. K. III S. 292; vgl. auch Note 1 zu Art. 38.

[4]) Ueber den imperativen Charakter dieser Vorschrift, demzufolge in diesen Fällen die Verhaftung stets eintreten muß, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 312, III S. 290 f., S. 452.

[5]) Ueber die Wahl dieses Ausdrucks und den sich hieran knüpfenden äußeren terminologischen Unterschied von „Untersuchungshaft“ vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 452, S. 464, d. I. K. Prot.Bd. II S. 257.

Art. 40. [1]) Ueber obigen Art. 40 vgl. im Allgemeinen V. d. GA. d. II. K. II S. 312, S. 366 f., III S. 289, S. 307 f., S. 332 f., 452 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 430, Prot.Bd. II S. 430, Prot.Bd. II S. 43 f., S. 258 f.

[2]) Ueber das Richterforderniß der Ansässigkeit im staatsrechtlichen Sinn s. V. d. GA. d. II. K. II S. 312, S. 366, III S. 289, S. 307, d. I. K. Prot.Bd. II S. 45.

[3]) Ref. d. GA. d. II. K. (Verh. II S. 312) hatte vorgeschlagen, hier einen schuldenfreien Besitz von einem dem Grund- und Häusersimplum von 1 fl. 30 kr. entsprechenden Werth zu verlangen. Ueber die hauptsächlich wegen Schwierigkeit der entsprechenden Werthsermittlung erfolgte Nichtaufnahme einer solchen decisirten Bestimmung und die folgeweise Ueberlassung der Beurtheilung der Frage, ob die in obigem Artikel bezeichnete Voraussetzung gegeben sei, in das concrete Ermessen des Untersuchungsrichters vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 307 f. S. auch ebendas. II S. 366, III S. 332 f., sowie V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 45.

ein ordentliches[4]) Gewerbe selbstständig betreiben,[5]) ein hinreichendes[6]) Einkommen versteuern, oder im Dienste[7]) des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation[8]) ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:[9])

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund[10]) zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter[11]) nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt[12]) haben;[13])

---

[4]) Anhaltspunkte zur Feststellung der Bedeutung dieses nicht im fiskalischen, sondern landläufigen Sinne zu verstehenden Ausdrucks s. in den V. d. GA. d. II. K. II S. 366, III S. 333, d. I. K. Beil.Bd. S. 431.

[5]) Statt der Worte „selbstständig betreiben" hatte Referent proponirt, zu setzen: „ausüben". Ueber die Aenderung, durch welche hauptsächlich ausgedrückt werden sollte, daß hieher auch solche Personen zu zählen seien, die nicht als Eigenthümer, sondern nur als Pächter eines Gewerbsrechtes dasselbe selbstständig betreiben, s. V. d. GA. d. II. K. III S. 307, II S. 366.

[6]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 333.

[7]) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 431.

[8]) Ueber die allgemeinere Bedeutung dieses Worts an dieser Stelle vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 308.

[9]) Bezüglich der rein facultativen Natur dieser Bestimmung s. V. d. GA. d. II. K. III S. 333. Vgl. auch Art. 42.

[10]) Ueber die Wahl dieses Ausdrucks statt des allgemeineren „fluchtverdächtig", sowie die hieraus resultirende Nothwendigkeit des Vorhandenseins besonderer thatsächlich feststehender Umstände, welche eine Entweichung des Angeschuldigten besorgen lassen, s. V. d. GA. d. II. K. III S. 308.

[11]) Ueber die Ablehnung des Antrags, hier allgemeiner zu setzen: „vor Gericht" s. V. d. GA. d. II. K. II S. 312, III S. 209, S. 308.

[12]) Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage, was als „Einwirkung" in obigem Sinne zu betrachten sei, geben die V. d. GA. d. II. K. III S. 309, 453, d. I. K. Beil.Bd. S. 432.

[13]) Ref. d. GA. d. II. K. (Verh. II S. 312) hatte vorgeschlagen, zu setzen: „wenn von ihnen eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Zeugen oder Mitbeschuldigte zu befürchten ist". Ueber die desfallsige beschränkende Aenderung s. V. d. GA. d. II. K. III S. 289, S. 308 f., S. 453, d. I. K. Beil.Bd. S. 431 f., Prot.Bd. II S. 46, S. 259. Bezüglich der Voraussetzung für die Verhaftung aus diesem Grunde, daß noch weitere Collusion zu befürchten sei, vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 453. Ueber die sich hieraus ergebende weitere Con=

4) wenn sie[14]) bereits früher in eine Verbrechensstrafe[15]) oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Art. 41.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen[1]) können[2]) wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher,[3]) desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Art. 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitima-

---

sequenz, daß beim Wegfall der Collusionsgefahr auch die Collusionshaft wieder wegzufallen habe, s. V. d. GA: d. II. K. III S. 310, II S. 368, III S. 334, 453, 455, d. I. K. Beil.Bd. S. 434, Prot.Bd. II S. 50. S. 261. Vgl. auch Art. 47 Abs. 1.

[14]) S. V. d. GA. d. II. K. III S. 453, d. I. K. Beil.Bd. S. 432, Prot.Bd. II S. 44 f.

[15]) Hinsichtlich der Frage, ob hierunter nur eine Verbrechensstrafe im Sinne des neuen Strafgesetzbuchs, oder auch eine solche im früheren Sinne verstanden werden könne, ergeben die V. d. GA. an den in Note 14 berührten Stellen nur höchst indirecte Anhaltspunkte. Vgl. auch V. d. GA. d. II. K. III S. 310. Eine ähnliche Bestimmung s. z. B. in Art. 276 des St.G.B.

Art. 41. [1]) Vgl. über diesen Artikel im Allgemeinen V. d. GA. d. II. K. II S. 312, S. 367, III S. 289, S. 309 f., S. 334 f., S. 454, d. I. K. Beil.Bd. S. 432, Prot.Bd. II S. 48 f., S. 259.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 334.

[3]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 310 (mit S. 290) S. 454, d. I. K. Beil.Bd. S. 433, Prot.Bd. II S. 40, S. 260. Vgl. Pol.St.-G.B. Art. 88.

tionsurkunden[1]), besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 43.[1])

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichtes, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Art. 44.

Außerdem[1]) ist bei allen strafbaren Handlungen[2]) die pro-

---

Art. 42. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 455, d. I. K. Prot.Bd. II S. 51.

Art. 43. [1]) Ueber die Entwicklung dieses Artikels vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 367, 368, III S. 290, S. 309, S. 335, S. 455, d. I. K. Beil.Bd. S. 433, Prot.Bd. II S. 52, S. 261.

Art. 44. [1]) Ueber die Entwicklung dieses Artikels vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 313, 368 f., III S. 290, S. 311, S. 335 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 434, Prot.Bd. II S. 54.

[2]) Ueber den Umfang dieses Begriffs vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 311. Hinsichtlich der Frage namentlich ob und inwieweit hierunter auch strafbare Unterlassungen (St.G.B. Art. 5, Pol.St.G.B. Art. 2) zu verstehen seien, vgl. die cit. Verh. S. 312, woselbst namentlich bemerkt ist, daß es bei Unterlassungen in der Regel an sonstigen Voraussetzungen für die fragliche provisorische Festnahme, wie Betreten auf frischer That und Nothwendigkeit jener zur Verhinderung der Fortsetzung der Gesetzesübertretung mangeln werde.

visorische Festnahme[3]) derjenigen, welche auf frischer That[4]) betreten werden,[5]) dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung[6]) der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese[7]) Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt[8]) vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte,[9]) Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter[10]) vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter[11]) kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden[12]) fortgesetzt werden.

---

[3]) Ueber diesen Ausdruck und Begriff und dessen Verschiedenheit von den anderen: „Verhaftung“ oder „Untersuchungshaft“ s. V. d. GA. d. II. K. III S. 288, 311, S. 452.

[4]) Anhaltspunkte zur Feststellung dieses Begriffs sind aus den V. d. GA. d. II. K. III S. 311 zu entnehmen. Vgl. ebendas. S. 369, sowie code d'instr. crim. art. 41.

[5]) Hieher gehören namentlich auch Bettler und Landstreicher: V. d. GA. d. II. K. II S. 399, III S. 335 f.; Pol.St.G.B. Art. 88 und 89.

[6]) Nicht Wiederholung: V. d. GA. d. II. K. III S. 336.

[7]) Darüber, daß auch noch andere Fälle polizeilicher Festnahme, namentlich im Gebiete der administr. Polizei vorkommen können s. V. d. GA. d. II. K. III S. 311, II S. 368 f., III S. 336. S. auch Note 7 zu Art. 28.

[8]) Bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 311, S. 425 wurden hieher namentlich auch die Eisenbahn-, Zollschutz- und Forstbediensteten gerechnet. — Ueber die Gränzen der Befugnisse von Privaten zur Ergreifung und Vorführung von den auf frischer That Betretenen vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 312.

[9]) Ueber die Erwähnung desselben vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 336, woraus sich ergibt, daß der Staatsanwalt für befugt erachtet wurde, den ihm Vorgeführten zu entlassen, wenn er den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht für gegeben erachtet.

[10]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 312.

[11]) Ueber die absichtliche Nichterwähnung des Staatsanwalts in diesem Satz s. V. d. GA. d. II. K. III S. 336.

[12]) Als selbstverständlich wurde es hiezu bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 336 bezeichnet, daß die Entlassung noch vor Ablauf obigen Termines geschehen müsse, wenn sie mit Rücksicht auf den angedeuteten Zweck noch früher möglich sei.

Art. 45. [1])

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten [2]) einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder [3]) mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel [4]) ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht [5]) dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 46.

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung [1]) verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung

---

Art. 45. [1]) Ueber die Entwicklung dieses Artikels im Allgemeinen s. V. d. GA. d. II. K. II S. 313, S. 369, III S. 313, S. 337, S. 455, d. I. K. Beil.Bd. S. 434 f., Prot.Bd. II S. 54 f., S. 263.

[2]) Hiezu wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 313 als selbstverständlich anerkannt, daß dem Anwalt oder Bevollmächtigten gleichwohl die Befugniß, zu fraglichem Behufe die Einsicht der Untersuchungsakten zu verlangen, nicht eingeräumt werden solle. Vgl. auch V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 437.

[3]) V. d. GA. d. II. K. III S. 313 vgl. mit II S. 313.

[4]) Ueber die jederzeitige Möglichkeit der Erneuerung der Haftsbeschwerde vgl. die Bemerkungen in den V. d. GA. d. II. K., III S. 337, d. I. K. Beil.Bd. S. 437, Prot.Bd. II S. 56.

[5]) Ueber die Unterlassung der Festsetzung einer Präclusivfrist s. V. d. GA. d. II. K. III S. 337.

Art. 46. [1]) Hinsichtlich der Entwicklung dieser Bestimmungen über die Haftentlassung gegen Caution vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 313, 370, III S. 291, S. 313, S. 337, S. 456.

auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden [2]) hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. [3]) In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände [4]) und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen [5]) ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem

---

[2]) S. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 456 f.

[3]) Zur Erläuterung dieser auf dem Grundsatze, daß die in Art. 40 Abs. 1 nicht inbegriffenen Personen bei entsprechender (Abs. 3, 5 und 8, namentlich Note 8) Sicherheitsleistung den dortselbst Aufgeführten gleichzuachten sind, beruhenden Bestimmung dienen besonders die ursprünglich proponirten Fassungen. Die vom Refer. im GA. d. II. K. vorgeschlagene (Verh. II S. 313) ging dahin: „Hat die provisorische Verhaftung eines Inländers auf den Grund des Artikels 37 (nun 41) in einem Falle stattgefunden, in welchem die Verhaftung einer Person der im Art. 36 Abs. 1 (nun 40 Abs. 1) bezeichneten Art unstatthaft wäre, so darf die Freilassung gegen Sicherheitsleistung nicht verweigert werden". Eine von einem Mitgliede d. GA. d. II. K. (Verh. III S. 290) weiter proponirte Fassung lautete: „Hat außerdem der in Untersuchung Gezogene die entsprechende Sicherheit geleistet, so ist er so anzusehen, als wäre er eine der im Art. 36 Abs. 1 (nun 40 Abs. 1) bezeichneten Personen und es kann dessen Freilassung nur in den Fällen verweigert werden, in welchen eine Verhaftung auch gegen Personen der bezeichneten Art statthaft wäre". Vgl. hiezu V. d. GA. d. II K. III S. 313, II S. 370 f., III S. 456, d. I. K. Prot.Bd. II S. 266.

[4]) Hieher gehört namentlich auch die Berücksichtigung einer etwa bestehenden Collusionsgefahr: V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 64.

[5]) S. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 457.

Art. 45. [1])

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten [2]) einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder [3]) mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel [4]) ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht [5]) dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 46.

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung [1]) verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung

---

Art. 45. [1]) Ueber die Entwicklung dieses Artikels im Allgemeinen s. V. d. GA. d. II. K. II S. 313, S. 369, III S. 313, S. 337, S. 455, d. I. K. Beil.Bd. S. 434 f., Prot.Bd. II S. 54 f., S. 263.

[2]) Hiezu wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 313 als selbstverständlich anerkannt, daß dem Anwalt oder Bevollmächtigten gleichwohl die Befugniß, zu fraglichem Behufe die Einsicht der Untersuchungsakten zu verlangen, nicht eingeräumt werden solle. Vgl. auch V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 437.

[3]) V. d. GA. d. II. K. III S. 313 vgl. mit II S. 313.

[4]) Ueber die jederzeitige Möglichkeit der Erneuerung der Haftsbeschwerde vgl. die Bemerkungen in den V. d. GA. d. II. K., III S. 337, d. I. K. Beil.Bd. S. 437, Prot.Bd. II S. 56.

[5]) Ueber die Unterlassung der Festsetzung einer Präclusivfrist s. V. d. GA. d. II. K. III S. 337.

Art. 46. [1]) Hinsichtlich der Entwicklung dieser Bestimmungen über die Haftentlassung gegen Caution vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 313, 370, III S. 291, S. 313, S. 337, S. 456.

auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden [2]) hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. [3]) In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände [4]) und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen [5]) ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem

---

[2]) S. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 456 f.

[3]) Zur Erläuterung dieser auf dem Grundsatze, daß die in Art. 40 Abs. 1 nicht inbegriffenen Personen bei entsprechender (Abs. 3, 5 und 8, namentlich Note 8) Sicherheitsleistung den dortselbst Aufgeführten gleichzuachten sind, beruhenden Bestimmung dienen besonders die ursprünglich proponirten Fassungen. Die vom Refer. im GA. d. II. K. vorgeschlagene (Verh. II S. 313) ging dahin: „Hat die provisorische Verhaftung eines Inländers auf den Grund des Artikels 37 (nun 41) in einem Falle stattgefunden, in welchem die Verhaftung einer Person der im Art. 36 Abs. 1 (nun 40 Abs. 1) bezeichneten Art unstatthaft wäre, so darf die Freilassung gegen Sicherheitsleistung nicht verweigert werden". Eine von einem Mitgliede d. GA. d. II. K. (Verh. III S. 290) weiter proponirte Fassung lautete: „Hat außerdem der in Untersuchung Gezogene die entsprechende Sicherheit geleistet, so ist er so anzusehen, als wäre er eine der im Art. 36 Abs. 1 (nun 40 Abs. 1) bezeichneten Personen und es kann dessen Freilassung nur in den Fällen verweigert werden, in welchen eine Verhaftung auch gegen Personen der bezeichneten Art statthaft wäre". Vgl. hiezu V. d. GA. d. II K. III S. 313, II S. 370 f., III S. 456, d. I. K. Prot.Bd. II S. 266.

[4]) Hieher gehört namentlich auch die Berücksichtigung einer etwa bestehenden Collusionsgefahr: V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 64.

[5]) S. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 457.

Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer,[6]) wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuläßig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien[7]) oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen[8]) geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse[9]) eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende[10]) Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 2 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Art. 47.

Der Untersuchungsrichter[1]) ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft[2]) nach der Lage der Untersuchung

---

[6]) Vgl. Note 5 zu Art. 45.

[7]) Vgl. code d'instr. crim. art. 121 Abs. 2.

[8]) Darüber, daß hier auch ausländische Bürgen zulässig sein sollen, wenn sie nur genügende Sicherheit bieten und nöthigenfalls die Execution gegen sie durchführbar erscheint, vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 313. — Besondere auf die Haftentlassung gegen persönliche Bürgschaftsleistung bezügliche Bestimmungen enthält code d'instr. crim. art. 120, 124.

[9]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 371, woselbst hier namentlich das Ergebniß eines schwereren Verbrechens als des ursprünglich angenommenen, sowie Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten des Beschuldigten gerechnet werden.

[10]) Vgl. Abs. 3 nebst V. d. GA. d. II. K. III S. 371.

Art. 47. [1]) V. d. GA. d. II. K. II S. 313, III S. 314.

[2]) Ueber die stricte Bedeutung dieses Worts vgl. V. d. GA. d.

oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat,[3]) für nicht mehr gerechtfertigt[4]) hält, befugt[5]) den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl[6]) zurückzunehmen.[7])

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe[8]) in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen,[9]) wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann,[10]) wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

II. K. II S. 371, III S. 338. S. auch Note 2 zu Art. 38 und Note 5 zu Art. 39.

[3]) Diese Worte wurden bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 456 hauptsächlich mit Rücksicht auf den allenfallsigen Wegfall des Grundes der Collusionshaft eingestellt.

[4]) Eine Bemerkung über einzelne Eventualitäten (Abschwächung des Verdachtes der Thäterschaft oder leichtere Qualification der That) s. in den V. d. GA. d. II. K. III S. 314.

[5]) Der GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 441, Prot.Bd. II S. 65) hatte hier eingestellt: „mit Zustimmung des Staatsanwalts". Der GA. d. II. K. (Verh. III S. 457) acceptirte diesen Beisatz nicht. S. hierauf V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 267.

[6]) Mandat de dépôt des französischen Rechts: V. d. GA. d. II. K. III S. 314.

[7]) Ueber die Befugniß des Untersuchungsrichters in der Pfalz, die Freilassung des auf Anordnung des Staatsprocurators verhafteten Beschuldigten zu verfügen, beziehungsweise über dessen Verpflichtung zur Erlassung eines neuen Verhaftsbefehls in dem bezüglichen Falle, sofern er die Haft für gerechtfertigt erachtet, s. eine Bemerkung in den V. d. GA. d. II. K. III S. 314.

[8]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 314.

[9]) Bemerkt wurde bei den V. d. II. K. III S. 458, daß dies sowohl durch einen Officialbericht des Untersuchungsrichters, als durch Beschwerde des Betheiligten veranlaßt werden könne.

[10]) Ueber die Gründe der facultativen Fassung s. V. d. GA. d. II. K. III S. 338.

Art. 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen [1]) zulässig sind. [2])

Art. 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt [1]) oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Art. 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit [1]) vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Art. 49. [1]) Es gilt dies sowohl für die Pfalz, als das diesseitige Bayern: V. d. GA. d. II. K. II S. 371, III S. 338.

[2]) Vgl. hiezu V. d. GA. d. II. K. III S. 314.

Art. 50. [1]) Hiezu wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 458 als selbstverständlich anerkannt, daß nur ein rechtskräftiger Einstellungsbeschluß gemeint sei.

Art. 51. [1]) Was namentlich die Haftung der Bürgen betrifft, so vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 315, II S. 371, III S. 338, S. 458, d. I. K. Beil.Bd. S. 441, Prot.Bd. II S. 67. S. auch code d'instr. crim. art. 120 Abs. 2, Art. 122, Art. 125.

Art. 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119[1]) bis 122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Absatz 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht statt findet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.[2])

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Art. 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.[1])

Art. 54.

Besteht die angebliche Verläumdung[1]) in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung[2]) strafbaren That,

---

Art. 52. [1]) Ueber die Nichterwähnung des Art. 118 Thl. II des St.G.B. v. 1813 s. V. d. GA. d. II. K. III S. 339.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 372, III S. 338, S. 458, d. I. K. Beil.Bd. S. 441, Prot.Bd. II S. 68, S. 267.

Art. 53. [1]) Ueber die Aufnahme derselben im Allgemeinen s. namentlich M. z. RE. Art. 13 S. 125, V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 442.

Art. 54. [1]) St.G.B. Art. 257.

[2]) Bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 294 wurde hiezu ausdrücklich bemerkt, daß in dem Vorwurfe einer Uebertretung allerdings auch eine Verläumdung liegen könne, soferne nämlich (abgesehen von den Erfordernissen des subjectiven Thatbestandes) derselbe die fälschliche Bezüchtigung

so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung[3]) des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Art. 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezüchtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden,[1]) so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte, oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede

---

einer Thatsache enthalte, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen.

[3]) Darüber, daß dem Wahrheitsbeweis durch Vorlage eines rechtskräftigen Strafurtheils nicht auch der durch eine „andere authentische Urkunde" (wie bisher nach dem code pénal art. 370) gleichgestellt ist, vgl. M. z. RG. Art. 13 S. 125, woselbst für den Fall des Beleges der Behauptung durch „solche andere authentische Urkunden", namentlich entweder Art. 55 Abs. 1 oder Art. 56 Abs. 1 als einschlägig bezeichnet werden.

Art. 55. [1]) Vgl. Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848 Art. 74.

Betroffenen unmöglich [1]) ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheines dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator, sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört [2]) die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere [3]) Sitzung zu vertagen oder zur

---

Art. 56. [1]) Die M. z. RE. Art. 13 S. 125 rechnen hieher namentlich den Einfluß der Verjährung. Weitere Analogieen ergeben sich hienach leicht. Die in den Motiven l. c. vorfindliche Allegation der thätigen Reue paßt jedoch in Folge der Einstellung des Art. 74 des St.G.B. nicht mehr.

[2]) Ueber die Einstellung dieses Absatzes vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 314, III S. 314, d. I. K. Beil.Bd. S. 442 f.

[3]) Hiemit soll nach den V. d. GA. d. II. K. III S. 294 ausgedrückt werden, daß nicht blos die Vertagung der Sache zu geschehen habe, sondern daß gleichzeitig der Tag der neuerlichen Verhandlung bestimmt werden könne.

Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Art. 57.

Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Art. 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses [1]) auch [2]) in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, [3]) wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, [4]) im letzteren

---

Art. 58. [1]) Ueber die Unzulässigkeit der Verfügung der Unterdrückung bezüglich eines noch nicht veröffentlichten Preßerzeugnisses vgl. den noch fortbestehenden Art. 1 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 mit Zeitschr. f. G. u. Rpfl. VIII S. 240.

[2]) Ueber die Bestimmung dieses Artikels, als Ergänzung und Erläuterung des Art. 35 des St.G.B. hinsichtlich der Frage, inwieferne die Unterdrückung eines Preßerzeugnisses auch in einem nicht verurtheilenden Erkenntnisse verfügt werden könne, zu dienen, s. V. d. GA. d. II. K. II S. 132, vgl. mit V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 31, S. 154 f. und d. I. K. Beil.Bd. S. 69, Prot.Bd. S. 167.

[3]) Nach M. z. RE. Art. 15 S. 126 bezweckt dieser Absatz, einer allenfalls zu weit gehenden Anwendung der bisherigen Bestimmung des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 vorzubeugen. Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 132, d. I. K. Beil.Bd. S. 443 f., sowie V. d. ä. GA. d. II. K. Bd. I S. 31, S. 154 f. und der I. K. Beil.Bd. S. 69, Prot.Bd. S. 167.

[4]) RE. Art. 15: „beziehungsweise den mit der Aburtheilung befaßten Einzelnrichter". Ueber die Aenderung, durch welche ausgedrückt werden sollte, daß die fragliche Verfügung auch von dem Bezirksgerichte erlassen werden könne, wenn dasselbe als Berufungsinstanz in Uebertretungssachen über eine Preßpolizeiübertretung zu entscheiden hat, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 374, III S. 341.

durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil[5]) erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Art. 59.[1])

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann[2]) das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot[3]) der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger[4]) als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen[5]) oder Begnadigung eingetreten ist.

---

[5]) Bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 340 wurde hiezu bemerkt, daß obiger Ausdruck im weiteren Sinne aufzufassen, sohin auch der Fall darunter begriffen sei, wenn die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung nicht in einem Erkenntnisse, sondern in einem sonstigen Beschlusse erlassen worden ist.

Art. 59. [1]) Ueber diesen Artikel vgl. im Allgemeinen V. d. GA. d. II. K. II S. 315, S. 374. III S. 295, S. 340, d. I. K. Beil.Bd. S. 444, Prot.Bd. II S. 72.

[2]) Ueber die facultative Natur dieser Bestimmung, s. V. d. GA. d. II. K. III S. 295, d. I. K. Beil.Bd. S. 444. Nach Zeitschr. f. G. u. Rpfl. V S. 59 wurde demgemäß auch vom obersten Gerichtshof (gegenüber dem correspondirenden Art. 6 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850) dem Staatsanwalte kein Beschwerderecht wegen Unterlassung des Ausspruchs auf Unterdrückung beigelegt. Vgl. hiezu auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 53, VIII S. 241.

[3]) Ueber die rechtliche Natur dieser Maßregel als Executionsmittel vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 374, III S. 295, d. I. K. Beil.Bd. S. 444.

[4]) Ueber die Ablehnung des Antrags, ebenso auch eine Maximalgränze festzustellen, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 374, III S. 340 f.

[5]) Der anfängliche Beschluß des GA. d. II. K. (Verh. II S. 375,

Art. 60.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß [1]) den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

III S. 340), obigem Momente den Tod des Verurtheilten oder die Verjährung der Strafe gleichzustellen, wurde von dem GA. d. I. K. (Beil.Bd. S. 444 f., Prot.Bd. II S. 73) nicht angenommen. S. nun auch V. d. GA. d. II. K. III S. 458.

Art. 60. [1]) Ueber die durch diesen generellen Ausdruck sich ergebende Ausdehnung obiger Bestimmung im Vergleiche zu Art. 6 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 vgl. M. z. RE. Art. 17 S. 126, V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 445.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

Art. 61.[1])

Wegen Ehrenkränkungen[2]) mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag[3]) des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann[4]) statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage[5]) erheben und die erforderlichen Beweismittel[6]) beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat[7]) das Gericht[8]) die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.[9])

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts[10]) oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten[11]) eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 61. [1]) Ist mit Erweiterung des Anwendungsgebietes dem Art. 36 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nachgebildet.

[2]) St.GB. Art. 261—263, nicht auch Art. 257—259. Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 296.

[3]) Ueber Verbindung der Privatklage mit der Offizialverfolgung, sowie über das Verhältniß beider zu einander vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 180, VII S. 63, S. 342.

[4]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 315.

[5]) Darüber, daß auch in Injuriensachen die einschlägigen allgemeinen prozessualischen Vorschriften insoweit Anwendung zu finden haben, als sie nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts ausgeschlossen oder abgeändert sind, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 315, S. 375. — Ueber die Unzulässigkeit einer Voruntersuchung (vgl. namentlich StGB. Art. 261), beziehungsweise offiziellen Vorrecherche (cf. StGB. Art. 262 und Einf.Ges. Art. 67) in den durch Privatklage bedingten Fällen s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 211.

[6]) Ueber die Unzulässigkeit der Eidesdelation vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 375, III S. 341.

[7]) Ueber die Einstellung dieses im RE. Art. 18 nicht enthaltenen Absatzes s. V. d. GA. d. II. K. II S. 375 ff., III S. 341.

[8]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 375 f.

[9]) Vgl. jedoch Art. 63 nebst V. d. GA. d. II. K. III S. 341.

[10]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 315, III S. 295, woselbst die Statuirung dieses Rechts des Staatsanwalts auf das fiscalische Interesse (cf. Note 11) zurückgeführt wird.

[11]) Darüber, daß hierunter außer den in Art. 62 Abs. 2 begrif-

Der Kläger und der Beklagte können [12]) sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen [13]) verbeistanden [14]) lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letztern nicht zu, wohl aber [15]) dem Kläger [16]) und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden. [17])

Art. 62.

Wird [1]) der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, [2]) wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls [3]) dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, ent-

---

fenen Expensen auch die Gerichtskosten begriffen sind, vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 295.

[12]) Ueber die Einstellung dieses im RE. Art. 18 nicht enthaltenen Absatzes vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 375, III S. 341.

[13]) Ueber diesen auch die Rechtspraktikanten umfassenden Begriff vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 396, III S. 341. S. auch Ztschr. f. G. u. Rpfl. VIII S. 9.

[14]) S. V. d. GA. d. II. K. II S. 396, III S. 341.

[15]) Ueber Anmeldung des Rechtsmittels durch einen Vertreter vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 180.

[16]) Ueber dessen Befugniß zum Betreiben des Strafvollzugs s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 517, sowie über die Wirkungslosigkeit eines klägerischen Verzichtes auf die ausgesprochene Strafe s. ebendas VII S. 308.

[17]) RE. Art. 18: „Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden." Ueber die eine deutlichere Redaction bezweckende Aenderung vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 315, III S. 295.

Art. 62. [1]) Vgl. RE. Art. 19, V. d. GA. d. II. K. II S. 315 f., III S. 296, S. 458 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 447, Prot.Bd. II S. 77, S. 268.

[2]) Darüber, daß auch hier die Gerichtskosten inbegriffen sein sollen, vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 296.

[3]) S. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 458 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 447, Prot.Bd. II S. 77 f.

standen sind, so wie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Art. 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung. [1])

Art. 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten [1]) zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet sind.

Art. 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines [1]) verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.*)

Art. 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren, hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter

---

Art. 63. [1]) Vgl. V.-d. GA. d. II. K. II S. 376, III S. 341.

Art. 64. [1]) RE. Art. 20 sagt blos schlechthin: „Klagen aus Injurien". Mot. zu Art. 20 S. 126. Ueber die Aenderung, durch welche dem von einer Militärperson Beleidigten die Wahl offen gelassen werden wollte, electi*v*e entweder die öffentliche Klage vor dem zuständigen Militärgerichte, oder aber statt deren, wie bisher schon, die in der Civilgesetzgebung begründete Civilinjurienklage bei dem Civilgerichte (Einzelrichter: Art. 8 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. Novbr. 1861) zu erheben, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 316, III S. 297, d. I. K. Beil.Bd. S. 448, Prot.Bd. II S. 79. Als selbstverständlich wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 297 anerkannt, daß auch vor den Militärgerichten das Verfahren sich nach obigen Bestimmungen zu richten habe.

Art. 65. [1]) M. z. RE. Art 21 S. 126.

*) Vgl. im Allgemeinen M. z. RE. S. 126.

gehörigen Uebertretungssachen,[1]) soweit für dieselben nicht[2]) durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten[3]) vorgeschrieben sind

---

[1]) Im RE. Art. 22 fehlen die Worte: „in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen". Ueber die Einstellung derselben s. d. V. d. GA. d. II. K. II S. 316, III S. 297, d. I. K. Beil.Bd. S. 449. Vgl. Art. 131 Abs. 3 und 4 nebst Noten hiezu, sowie Note 1 zu Art. 67.

[2]) M. z. RE. Art. 22 S. 126.

[3]) Solche Eigenthümlichkeiten bestehen sowohl nach Spezialgesetzen, als nach gegenwärtigem Gesetze selbst, besonders:

a) für Forststrafsachen: Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 114 bis 179; vgl. auch Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 § 45—67 (Fertig, Sammlung rc. Heft 2 S. 163 f.) — V. v. 16. Okt. 1852, die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel betr. (RBl. S. 1141—1145, Fertig, Sammlung rc. Heft 2 S. 169) — FME. v. 3. März 1853, 5. April 1853 u. 27. April 1853 (Fertig, Sammlung rc. Heft 2 S. 174 f.) — JME. v. 30. Mai 1853 (Fertig, Heft 2 S. 176) — ME. v. 14. Juni 1853, die Anwendung weiterer Formularien zum Vollzuge rc. betr. (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 29) — JME. v. 5. Aug. 1856, den Vollzug rc. (Ausspruch der Civilverantwortlichkeit) betr. (Ztschr. III S. 326) — JME. v. 7. Mai 1857, den Ersatz der baaren Auslagen in Forststrafsachen betr. (Ztschr. IV S. 162) — (JME. v. 12. April 1858, die Entschädigung der k. Forstbediensteten bei forststrafgerichtlichen Verhandlungen betr. (Ztschr. V S. 156) — JME. v. 18. Okt. 1858, die Behandlung von Begnadigungsgesuchen bei Forstpolizeiübertretungen betr. (Ztschr. V S. 441) — FME. v. 10. April 1859, die Arrestverpflegungskosten der Forstfrevler betr. (Ztschr. VI S. 154) — JME. vom 2. Juni 1860, den Vollzug des Forstgesetzes (Form und Inhalt der Urtheile in Forststrafsachen) betr. (Ztschr. VII S. 168) — JME. v. 4. Mai 1861, die Begnadigungsgesuche in Forststrafsachen betr. (Ztschr. VIII S. 86) — ME. vom 4. Febr. 1862, die Mitwirkung der k. Zollgrenzwache zum Forstschutze betr. (RBl. S. 313) rc.

b) bei Ehrenkränkungen nach Art. 61—65 des Einf.Gesetzes;

c) für die zur Competenz der Einzelnrichter ressortirenden (vgl. Note 7 Ziff. 4 zu Art. 31) Aufschlagsdefraudationen: Ges. vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. Art. 2 mit Landtagsabschied vom 10. November 1861 (GBl. S. 79) § 30 Abs. 2 (Competenz; vgl. Bl. f. RA. Bd. XVI S. 374); Art. 3 mit Einf.Ges. Art. 67 (Vorverfahren; ob auch bezüglich der Beeidigung der Zeugen?); Art. 4 (allgemeine Grundsätze des Verfahrens); alleg. Landtagsabschied § 30 Abs. 4 (Mittheilung der Akten an die betr. Gemeindebehörde); ebendas. § 30 Abs. 5 (Vertretung der Gemeinde in öffentlicher Sitzung — vgl. Note 7 Ziff. 4 zu Art. 31); ebendas. § 30 Abs. 3 mit Einf.Ges. Art. 122 (Nichtigkeitsbeschwerde). — Ob auch cit. Ges. Art. 6 Abs. 3? Dagegen: arg. a maj. ad minus aus dem alleg. Landtagsabschied § 30 Abs. 1; vgl. auch Note 5 zu Art. 33 mit § 36 Abs. 3 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837;

d) für Untersuchungen über Erzeugung gesundheitsschädlichen und geringhaltigen Bieres (vgl. St.G.B. Art. 325, Pol.St.G.B. Art. 132, Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 § 26 Nr. 2) nach dem Biersatzregulativ v. 25. April 1811 (RBl. S. 617) Tit. II Art. 8, 11, 16 und dem Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (GBl. S. 105) § 29 Ziff. 3 und 5.

und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen*) zu richten.

---

e) für Zollstrafsachen nach § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 (theilweise: Einf.Ges. Art. 33 Abs. 1), § 32, § 33, § 35, § 38, § 39 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837, nach § 37, § 38, § 39 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 und Art. 33 des Einf.Ges.

Hieher könnte etwa auch (vgl. jedoch Note 1, b zu Art. 7 und Note 2 lit. c zu Art. 34) das durch Art XI des Ges. v. 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betr. statuirte außerordentliche summarische Verfahren (vgl. V. d. II. Ständekammer v. 1825 Beil.Bd. V S. 253, 254) gerechnet werden, welches sich jedoch füglich dem Art. 75 des Einf.Ges. zu accomodiren haben wird.

*) Die M. z. RE. Art. 22 S. 126 bemerken ausdrücklich, daß hienach namentlich die wesentlichen Grundsätze dieses Verfahrens: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung und Ausschluß jeder das freie richterliche Ermessen bindenden Beweistheorie selbstverständlich auch hier volle Anwendung zu finden haben.

Im Einzelnen dürfte eine vollständige und sichere Aufzählung sämmtlicher analog anzuwendender Artikel des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 nicht wohl möglich sein. So manche Bestimmungen desselben sind hieher nur indirect anwendbar oder umgekehrt indirect als elidirt zu erachten; bei anderen ist die analoge Anwendbarkeit überhaupt zweifelhaft, wie z. B. Angesichts des (positiven und negativen) Inhalts des Art. 69 des Einf.Ges. die Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 311 der Strafprozeßnovelle über die Nothwendigkeit der Anfertigung einer förmlichen Zeugenliste und deren gleichzeitig mit der Ladung zu vollziehende abschriftliche Zustellung an den Beschuldigten, sowie dann folgeweise auch der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Art. 129 Abs. 3 ib., ferner des (ohnedem in Bezug auf den Angeschuldigten schon durch Art. 69 des Einf.Ges. modificirten) Art. 130, des Art. 158 Abs. 1, insoweit derselbe die Anfertigung einer förmlichen Zeugenliste voraussetzt, endlich namentlich auch der Bestimmungen des Art. 141 Abs. 5 über die Nichtbeeidigung (hier Nichtverhandgelübdung) der nicht auf die Zeugenliste gesetzten, sondern kraft der discretionären Gewalt des Richters erst in öffentlicher Sitzung vorgerufenen Zeugen. Bei wieder anderen Bestimmungen der Strafprozeßnovelle (wie z. B. Art. 211) wird endlich die analoge Anwendbarkeit von desfallsigen normirenden Anordnungen der Staatsregierung bedingt sein.

Hauptsächlich möchten übrigens (mit Beachtung des Art. 303) von den Bestimmungen des fraglichen Gesetzes im Allgemeinen, jedoch da und dort nur mit verschiedenen, theilweise selbstverständlichen Modificationen, und jedenfalls mit Voraussetzung zu beobachtender sorgfältiger Vorsicht als analog anwendbar erachtet werden können:

1) bezüglich der Vorbereitung zur öffentlichen Sitzung die Vorschriften über:
   a) die Zustellung der Ladung an den nicht verhafteten Beschuldigten und die Frist zwischen Ladung und Verhandlung nach Art. 308 Abs. 2—5, Art. 309 (vgl. Einf.Ges. Art. 68 u. 69);
   b) die Ladung der Zeugen und Sachverständigen im Allgemeinen

Art. 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten

---

nach Art. 132 (modificirt durch Einf.Ges. Art. 72), Art. 133 und 134 (mit Berücksichtigung, daß nach Einf.Ges. Art. 67 keine Voruntersuchung, sondern nur präparatorische Erkundigung stattfindet), sowie Art. 135;

d) die Vorladung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Citation der Beschuldigte nach Art. 69 Ziff. 1 des Einf.Ges. bei dem Gerichte beantragt, nach Art. 129 Abs. 2;

2) bezüglich der Hauptverhandlung die Vorschriften über:

a) die Beschränkung der Oeffentlichkeit nach Art. 139 und 140;

b) die discretionäre Gewalt und die allgemeinen Obliegenheiten des Richters nach Art. 141 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7;

c) die Handhabung der Sitzungspolizei nach Art. 142;

d) das Verfahren in öffentlicher Sitzung der I. Instanz nach Art. 315, Art. 149, Art. 150, Art. 151 Abs. 2 (Abs. 1 ist durch Art. 72 des Einf.Ges. elidirt), Art. 152, Art. 155 Abs. 1 und 2 (verglichen mit Einf.Ges. Art. 73 und St.G.B. Art. 197), Art. 156, Art. 143 Abs. 2 und 3, Art. 158 Abs. 1 (insoweit derselbe von Einwendungen gegen die Verpflichtung von Zeugen handelt), Art. 159, Art. 161, Art. 162, 163 (insoweit sich derselbe auf das Recht des Staatsanwalts zur Fragestellung bezieht), Art. 164 Abs. 1 und 2, Art. 165 Abs. 2 und 3, Art. 168 Abs. 1 und 4 (Abs. 2 und 3 sind durch Art. 72 des Einf.Ges. surrogirt), Art. 169, Art. 170, Art. 316, Art. 317 Abs. 3;

e) besondere Vorkommnisse in der Sitzung nach Art. 182—184, Art. 185 Abs. 2 (erste Hälfte);

f) die Vertagung der Sitzung nach Art. 152, Art. 309, Art. 313, Art. 319, etwa auch nach Art. 186 Abs. 1 Satz 1 und Art. 188 Abs. 1;

g) die Urtheilsfällung, und zwar über die Urtheilsschöpfung nach Art. 324, 325 Abs. 1, über den Ausspruch im Kostenpunkt nach Art. 204 (vgl. auch Art. 120, erster Satz und Art. 129 Abs. 2), über die Verfügung bezüglich der Ueberführungsgegenstände und den Vorbehalt des Civilentschädigungsanspruchs nach Art. 205, sowie über die Urtheilspublikation nach Art. 206 Abs. 2 (Abs. 1 ist durch Art. 73 des Einf.Ges. surrogirt) und Art. 327;

3) bezüglich der Berufungsinstanz die Vorschriften über:

a) die materielle Zulässigkeit der Berufung nach Art. 329, über die Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei Berufung des Staatsanwalts nach Art. 236 Abs. 3 mit Art. 339, über Verzicht auf die Berufung und Zurücknahme derselben nach Art. 238 mit Art. 339;

b) die Unzulässigkeit einer reformatio in pejus bei mangelnder staatsanwaltschaftlicher Beschwerde nach Art. 338;

c) das Verfahren und die Urtheilsfällung in II. Instanz nach Art. 330—334, Art. 335, 336 Abs. 1 (beide jedoch nur höchst modifizirt), Art. 337, Art. 339*) jedoch (und zwar unter mehrfachen selbstverständlichen oder aus den Bestimmungen des Einf.-

*) Die in diesem Artikel als analog anwendbar citirten Bestimmungen über das Verfahren vor dem obersten Gerichtshofe sind zwar theilweise an und für sich durch Art. 122 f. des Einf.Ges. aufgehoben, dürften jedoch als integrirende Bestandtheile des Art. 339 wenigstens für das Verfahren in II. Instanz fortbestehen.

Uebertretungen[1]) nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung[2]) vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung[3]) der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmie zu erholen.[4])

Ges. Art. 69—73 resultirenden Modificationen), wohl nur mit Art. 239 Abs. 2 und 3 (statt Abs. 1 s. Einf.Ges. Art. 77), Art. 241 Abs. 1, Art. 243, Art. 244, Art. 250, Art. 253 Abs. 1, Art. 303 (aber nur in den oben nach Ziff. 1 und 2 beregten Beziehungen, wobei besonders noch zu berücksichtigen ist, daß in II. Instanz wieder ein Collegialgericht judizirt, weshalb manche für die I. Instanz nur theilweise anwendbare Artikel hier in vollem Umfange Platz greifen und namentlich auch Art. 201 in Geltung tritt), Art. 304, Art. 308, Art. 309, Art. 312, Art. 313, Art. 319 Abs. 1 und 2, Art. 323—326, Art. 327 (in Bezug auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde);

4) bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde, die Vorschriften der Art. 361, mit Art. 232, 235, 236 und Einf.Ges. Art. 122 f.;
5) bezüglich der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes: Art. 364 mit Einf.Ges. Art. 145 f.;
6) bezüglich des Ungehorsamsverfahrens (Einf.Ges. Art. 74) und zwar:
   a) in I. Instanz: Art. 356—358,
   b) in II. Instanz: Art. 359, 360.
   c) über das Einspruchsrecht der wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen und Sachverständigen Art. 153.
7) bezüglich des Strafvollzugs: Art. 367 Abs. 1, 2 u. 4, Art. 218 vgl. mit St.G.B. v. 1813 Thl. II Art. 379.

Die zu den vorbezeichneten Artikeln bisher ergangenen zahlreichen Ministerialentschließungen und oberstrichterlichen Präjudizien, von denen wenigstens ein Theil auch hieher bezogen werden kann, s. in dem „Repertorium zu dem Strafprozeßgesetze vom 10. Nov. 1848", Beilageheft zu Thl. III von Dollmanns Gesetzgebung Bayerns rc. nach der Artikelfolge zusammengestellt.

Art. 67. [1]) Im RE. Art. 22 § 1 fehlen die Worte: „bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen". Ueber die Einstellung derselben, durch welche, wie Referent bemerkte, hervorgehoben werden sollte, daß bei den anderen Uebertretungen das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten sei, s. V. d. GA. d. II. K. II S. 316, III S. 297. Vgl. auch Art. 31 Abs. 4.

[2]) Hiezu wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 297 als selbstverständlich hervorgehoben, daß zum Behufe der in obigem Artikel vorgesehenen weiteren Erkundigungen die Aussagen derjenigen Personen, welche nicht zu Gericht gehen können, auf Antrag des Staatsanwaltes von der Polizeibehörde (insbesondere auch von der Ortspolizeibehörde) zu constatiren seien.

[3]) RE. Art. 22 § 1: „auf Einleitung der Hauptverhandlung", V. d. GA. d. II. K. II S. 316, III S. 297.

[4]) Dieser letztere Satz fehlt im RE. Art. 22 § 1. Ueber dessen Einstellung s. V. d. GA. d. II. K. III S. 459.

Art. 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet,[1]) so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen 24 Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. 69.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen,[1]) daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Art. 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.[1])

Art. 68. [1]) Vgl. Art. 41 Abs. 4 und Art. 44 nebst V. d. GA. d. II. K. II S. 316.

Art. 69. [1]) Ueber die Voraussetzungen, unter welchen dem Antrage auf Zeugenladung richterlicher Seits statt zu geben ist, vgl. Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 129 Abs. 2 nebst Art. 303, sowie Fertig, Sammlung &c. I S. 52, Sitz.Ber. I S. 195, S. 203, V S. 26, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 198, S. 509, VII S. 35.

Art. 70. [1]) Dieser letztere Satz fehlt im RE. Art. 22 § 5. Ueber die Einstellung s. V. d. GA. d. II. K. II S. 316, III S. 297.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen [2]) verbeistanden lassen. [3])

Art. 71.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. 72.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73. [1])

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register [2]) niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. 74.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung

---

²) Vgl. Note 13 zu Art. 61.

³) Ueber die Einstellung dieses im RE. Art. 22 § 5 fehlenden zweiten Absatzes s. V. d. GA. d. II. K. II S. 376, III S. 442.

Art. 73. ¹) Ueber die Entwicklung und Redaction dieses ganzen Artikels vgl. RE. Art. 22 § 8 nebst V. d. GA. d. II. K. II S. 316 f., III S. 297.

²) Ueber die Wahl des Plurals, welche mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Function mehrerer Polizeirichter an einem Gerichte erfolgte, s. V. d. GA. d. II. K. III S. 298.

weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften[1]) zur analogen Anwendung,[2]) jedoch mit der Ausnahme,[3]) daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Art. 75.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen[1]) und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden

---

Art. 74. [1]) Vgl. Note 4 Ziff. 6 zu Art. 66.

[2]) Vgl. jedoch über etwaige Vertagung Art. 313 der Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 nebst Einf.Ges. Art. 66 und der folgenden Note.

[3]) RE. Art. 22 § 9 Ziff. 1 statuirte noch als weitere Ausnahme, „daß der Einspruch nur dann zugelassen wird, wenn der Beschuldigte die Unmöglichkeit seines rechtzeitigen Erscheinens innerhalb der für den Einspruch offen stehenden Frist bescheinigt". Ueber den gänzlichen Abstrich dieses Passus s. V. d. GA. d. II. K. II S. 317, III S. 298.

Art. 76. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 376, III S. 342, woraus zu ersehen ist, daß hiebei namentlich auch die Confiskation ins Auge gefaßt war.

und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen[2]) gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.[3])

Art. 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen[1]) bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.[2])

Hat[3]) die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen[4]) vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Art. 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

VII. **Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.**

Art. 79.[1])

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Haupt-

---

[2]) Darüber, daß diese die Natur des Einspruchs gegen ein eigentliches Contumazialurtheil nicht an sich tragen, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 317, III S. 298. S. auch Note 3.

[3]) Dieser ganze Absatz lautete im RE. Art. 22 § 11 abweichend: „Bezüglich der Wirkung dieser Strafverfügung und des dagegen zulässigen Einspruches kommt alles dasjenige zur Anwendung, was von dem im Ungehorsamsverfahren ergangenen Strafurtheile und dem dagegen zulässigen Einspruche gilt. Die im § 9 unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Ausnahmsbestimmungen (vgl. Art. 74 und Note 3 hiezu) greifen hiebei nicht Platz". Ueber die Aenderung vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 317, III S. 298. Vgl. auch die Bemerkung in Note 2.

Art. 77. [1]) Nach Sitz.Ber. II S. 135 wären hiebei Feiertage nicht zu berücksichtigen, vielmehr miteinzurechnen.

[2]) Ueber das Erforderniß der Ertheilung der Vollmacht oder Genehmigung innerhalb der Nothfrist im Falle der Anmeldung des Rechtsmittels durch einen Bevollmächtigten vgl. Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 329 mit Sitz.Ber. III S. 291, Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 98, V S. 173, VI S. 218.

[3]) Dieser zweite Absatz fehlt im RE. Art. 22 § 12. Ueber dessen Aufnahme vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 317, III S. 298.

[4]) Vgl. ebendas. II S. 317.

Art. 79. [1]) Ueber diesen dem Art. 192 der Strafprozeßnovelle vom

frage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Art. 80.

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.[1])

Art. 81.

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.[1])

Verurtheilungen zu[2]) Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind,[3]) mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

---

10. Nov. 1848 entsprechenden, im RE. nicht proponirten Artikel vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 376, III S. 342, d. I. K. Beil.Bd. S. 451.

Art. 80. [1]) Bisher code pénal, art. 27.

Art. 81. [1]) Vgl. M. z. RE. Art. 26 S. 126 mit V. d. GA. d. II. K. Bd. I S. 62.

[2]) RE. Art. 26 gedachte in diesem Absatze auch der Geldstrafe. Ueber den desfallsigen mit den sonstigen Veränderungen dieses Artikels (vgl. Note 3) in integrirendem Zusammenhange stehenden Abstrich vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 122, III S. 299.

[3]) Der Zwischensatz: „wenn — sind" sowie die sämmtlichen weiteren Absätze 3—9 dieses Artikels fehlten im RE. Ueber die Einstellung dieser Zusätze, durch welche für Strafsachen die bisherige fiskalische Execution durch körperliche Haft (contrainte par corps) gänzlich beseitigt werden sollte, vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 377, III S. 343, d. I. K. Beil.Bd. S. 454.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.[4])

Art. 82.

Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.[1])

Art. 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Ein=

---

[4]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 378.

Art. 82. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 299, d. I. K. Beil. Bd. S. 456, Prot.Bd. II S. 81.

zelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.[1])

Art. 84.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslokale.[1])

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.*)

Art. 85.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen[1]) werden, welche entweder

---

Art. 83. [1]) Vgl. M. z. RE. Art. 35 S. 127, V. d. GA. d. II. K. II S. 318, III S. 299, S. 495, d. I. K. Beil.Bd. S. 456, Prot. Bd. II S. 271.

Art. 84. [1]) Ueber diesen ganzen Artikel und namentlich den Schlußpassus vgl. M. z. RE. Art. 36 S. 127, V. d. GA. d. II. K. II S. 318, III S. 299, d. I. K. Beil.Bd. S. 456, Prot.Bd. II S. 81.

*) Die nachfolgenden Artikel waren im RE. nicht enthalten, sondern wurden erst von den Gesetzgebungsausschüssen eingestellt. (Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 293, S. 315 f., II S. 378, III S. 344, S. 460, d. I. K. Beil.Bd. S. 457, Prot.Bd. II S. 82, S. 271.) Dieselben entsprechen fast durchaus wörtlich den Art. 85 f. der für das diesseitige Bayern geltenden Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848; die wenigen unwesentlichen Abweichungen sind zumeist nur durch die besondere Gemeindeverfassung der Pfalz bedingt. Unter diesen Umständen dienen selbstverständlich die zu dem diesseitigen Gesetze ergangenen Ministerialentschließungen und Präjudizien auch zur wesentlichen Erläuterung der neuen Bestimmungen für die Pfalz, weshalb zu den nachfolgenden Artikeln entsprechende Allegate bezüglich jener insoweit aufgenommen wurden, als nicht die Verhältnisse der Pfalz dieselben als unpassend oder überflüssig erscheinen lassen.

Art. 85. [1]) In einer JME. v. 10. Febr. 1851 (Fertig, Sammlung 2c. I S. 114) wird dargelegt, daß die Prüfung, ob bezüglich eines auf der Geschwornenliste stehenden Staatsbürgers, die nach obigem Artikel (Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 Art. 75) erforderlichen Voraussetzungen gegeben seien, lediglich den Administrativbehörden, nicht aber dem Schwur-

1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths[2]) bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben,[3]) oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 86.

Geschworne können[1]) nicht sein:
1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener[2]) und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt[3]) haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.[4])

Endlich sind
6) ausgeschlossen[5]) die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.[6])

---

gerichtshof zustehe, während diesem allerdings zukomme, einen Geschworenen wegen Mangels der in Art. 86 (resp. 76) bezeichneten Eigenschaften von der Dienstliste, nicht aber auch von der Geschwornenliste überhaupt, zu streichen. Vgl. auch Sitz.Ber. IV S. 36.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 315.

[3]) Vgl. JME. v. 6. Juni 1854 (Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 185).

Art. 86. [1]) Vgl. Note 1 zu Art. 85, sowie Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 424.

[2]) Nach Entschl. des StM. des Innern v. 20. Okt. u. 18. Nov. 1854 (Repertorium in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern rc. Beil.Heft zu Thl. III S. 72) gehören hiezu auch Posterpeditoren, nicht aber auch bloße Poststallmeister und Posthalter, insoferne sie nicht zugleich Erpeditoren sind.

[3]) Vgl. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XIV S. 83.

[4]) Vgl. JME. v. 2. Jan. 1849 (Fertig, I S. 41) und Entschl. d. StM. des Innern v. 21. März 1852 (Fertig, II S. 68).

[5]) V. d. GA. d. II. K. III S. 315.

[6]) Siehe auch Art. 105, sowie St.G.B. Art 367.

Art. 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden. [1])

Art. 88.

Für jede Gemeinde [1]) soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton [1]) seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen

Art. 87. [1]) Entschl. d. St.M. des Innern v. 26. Januar 1851 (Fertig, I S. 118) und 21. Mai 1859 (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 149) sowie Sitz.Ber. II S. 359, IV S. 207, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 301, S. 442, VII S. 419.

Art. 88. [1]) Nach Entschl. d. StM. des Innern v. 10. März 1851 (Fertig, II S. 111) hat die thatsächliche Aenderung des Wohnsitzes auch die Streichung von der Ur- und beziehungsweise bei Abzug aus demselben Regierungsbezirke auch der Hauptliste nach sich zu ziehen. S. auch Entschl. v. 29. Jan. 1853 (Fertig, II S. 113).

Art. 90. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 461.

Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,[2])

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 91.

Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 93.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig[1]) gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

---

[2]) Vgl. Entschl. d. StM. d. Innern v. 15. Mai 1859 (cit. Repertorium S. 75).

Art. 93. [1]) Das Wort „regelmäßig" wurde nach V. d. GA. d. II. K. III S. 326 hier mit Rücksicht darauf eingeschaltet, daß die Möglichkeit besteht, den Sitz des Schwurgerichts zu wechseln.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.[2])

Art. 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amt eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.[1])

Art. 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren[1]) haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je 2000 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden

---

[2]) S. Entschl. d. StM. d. Innern v. 11. Jan. 1853 (Fertig, II S. 112); Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 442, VII S. 165.

Art. 94. [1]) Vgl. Entschl. d. StM. d. Innern v. 26. Jan. 1851 (Fertig, I S. 116).

Art. 95. [1]) Nach Entschl. d. StM. d. Innern v. 29. Jan. 1853 (Fertig, II S. 113) erheischt der Umzug eines auf der Hauptliste stehenden Geschworenen aus einem Polizeidistrict in einen anderen desselben Regierungsbezirks dessen Streichung von der Hauptliste nicht. Vgl. auch Note 1 zu Art. 87.

Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.[1])

Art. 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen[1]) sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung 45 hervorgezogen.

Art. 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes

---

Art. 99. [1]) S. Entschl. d. StM. d. Innern v. 26. Januar und 1. März 1851 (Fertig, I S. 116, II S. 114). Vgl. auch Art. 93.

Art. 100. [1]) Vgl. JME. v. 30. April 1849 (Fertig, I S. 42).

mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen 24 Stunden die 45 Namen auf 30, die 9 auf 6 herabzusetzen.[1])

Art. 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens 24 erscheinen,[1]) so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vierundzwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.[2])

Art. 105.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Art. 102. [1]) S. JME. v. 12. März 1821 (Fertig, II S. 12). Vgl. auch Fertig, III S. 11 f.

Art. 104. [1]) Vgl. Sitz.Ber. II S. 453, S. 461, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 337, VI S. 423.

[2]) Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848 Art. 145; vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 357.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 106.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 107.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.[1])

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden,[2]) und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist,[1]) soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 109.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und

Art. 107. [1]) Vgl. hiezu Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 443. Ueber die Unzulässigkeit der Streichung von der Dienstliste wegen 60jährigen Alters s. Ztschr. VII S. 419.

[2]) Ueber Formalien vgl. JME. v. 28. März 1849 (Fertig, I S. 44), sowie Sitz.Ber. II S. 459, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 337. — Ueber die Unzulässigkeit der definitiven Streichung von der Geschworenenliste durch den Schwurgerichtshof s. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 397, S. 419 (vgl. auch Note 1 zu Art. 85). — Ueber die Unzulässigkeit der Ertheilung von bloßem Urlaub einer=, sowie über die Ertheilung von Dispensationen für einzelne Tage im Falle der Unmöglichkeit der Anwesenheit andererseits s. JME. v. 16. Febr. 1850 (Fertig, I S. 43).

Art. 108. [1]) Vgl. Entschl. d. StM. d. Innern v. 20. April 1850 und 3. Dez. 1851 (Fertig, I S. 45, II S. 51).

nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung[1]) festgesetzt wird.

Art. 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen[1]) und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.[1])

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne[1]) bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.[2])

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 113.

Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden,[1]) so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 109. [1]) Bisher: tarif des frais nach Decret vom 18. Juni 1811, chap. III art. 35, chap. VIII art. 90 mit Decret v. 7. Apr. 1813. (Siebenpfeiffer, Handbuch Bd. 3 S. 290, S. 300, sowie bulletin des lois de l'empire français, 4e série, Ir semestre de l'année 1811, N. 7035, Ir semestre de l'année 1813 N. 9106.)

Art. 110. [1]) Dieser Aufruf braucht sich nach Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 337 nicht auch auf die bereits von der Dienstliste gestrichenen und entlassenen Geschworenen zu erstrecken.

Art. 111. [1]) Vgl. hiezu Fertig I S. 46, II S. 14 (Sitz.Ber. II S. 459).

Art. 112. [1]) Vgl. Fertig II S. 14 (Sitz.Ber. II S. 459).

[2]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 146.

Art. 113. [1]) Vgl. Fertig II S. 14 (Sitz.Ber. II S. 459).

Art. 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl [1]) von Geschwornen abzulehnen. [2])

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Art. 116.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von 12 auf 13 und beziehungsweise auf 14 zu erhöhen.

Art. 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschwornen [1]) öffentlich zu beeidigen.

Art. 114. [1]) Vgl. Fertig II S. 114 (Sitz.Ber. III S. 141), Ztschr. f. G. u. Rpfl. V S. 485.

[2]) Ueber die Vormerkung der erfolgten Ablehnungen im Sitzungsprotokolle s. JME. v. 14. Nov. 1858 (Ztschr. V S. 430).

Art. 119. [1]) Diese Fassung, welche etwas von der des correspon-

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworner obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe".

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre".

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 120.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung [1]) hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 121.

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

---

direnden Artikel 110 der Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848 abweicht, wurde nach V. d. GA. d. II. K. III S. 344 gewählt, um der Annahme vorzubeugen, als ob auch die Richter, welche ja gleichfalls Mitglieder des Schwurgerichtshofs sind, für jeden Fall beeidigt werden müßten.

Art. 120. [1]) Ueber die Stabilität der einmal für den concreten Fall gebildeten Jury während der ganzen Dauer der Sitzungsperiode vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII S. 330.

IX. Kassationshof.*)

Art. 122.

Die in Bezug auf Richtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.[1])

Wo[2]) das Gesetz Richtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines andern Gesetzes[3]) angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.[4])

Art. 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle[1]) aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen[2]) einlaufenden Richtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium[3]) des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr

---

*) Ueber die Aufnahme der nachfolgenden meist den einschlägigen Artikeln der Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848 nachgebildeten Bestimmungen, welche im RE. nicht proponirt waren, vielmehr erst auf Antrag des Refer. d. GA. d. II. K. eingestellt wurden, s. im allgemeinen V. d. GA. d. II. K. II S. 310, S. 318 f., III S. 300, d. I. K. Beil.Bd. S. 458.

Art. 122. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 300, 461, d. I. K. Beil.Bd. S. 459, Prot.Bd. II S. 89, S. 275 f.

[2]) Ueber die Aufnahme des Abs. 2 im Allgemeinen vgl. namentlich V. d. GA. d. II. K. III S. 300, d. I. K. Beil.Bd. S. 459.

[3]) Nach V. d. GA. d. II. K. III S. 300 sollte sich dies besonders auf die Spezialgesetze, in welchen ein Vorbehalt von Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften vorkommt, beziehen.

[4]) Darüber, daß dies namentlich auch für den Staatsanwalt gilt, s. V. d. GA. d. II. K. III S. 300.

Art. 123. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 321, III S. 301.

[2]) Ueber den Fortbestand des besonderen pfälzischen Cassationshofs für alle sonstigen, also namentlich Civil- und Disciplinarsachen s. V. d. GA. d. II. K. II S. 321.

[3]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 460 f., Prot.Bd. II S. 95 f.

neun[4]) seiner Mitglieder und ergänzt[5]) die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichts für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Art. 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.[1])

Art. 125.

Der Angeschuldigte,[1]) welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder[2]) des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder

---

[4]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 300, 461, 516, d. I. K. Beil. Bd. S. 460, Prot.Bd. II S. 93, S. 276. Bezüglich des Vorsitzes vgl. namentlich auch V. d. GA. d. II. K. III S. 302, 463.

[5]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 300, II S. 379, III S. 344, S. 461, d. I. K. Beil.Bd. S. 460 f., Prot.Bd. II S. 93, S. 276.

Art. 124. [1]) Vgl. hiezu V. d. GA. d. II. K. III S. 301. — Vorschriften über die formelle geschäftliche Behandlung Seitens der Gerichte, wie der Staatsanwälte, namentlich auch hinsichtlich der eventuell eintretenden Begnadigungsfrage, ertheilen die zu dem correspondirenden bisherigen Art. 233 der Strafprozeßnovelle v. 10. Nov. 1848 ergangenen JME. v. 28. März 1849 (Fertig I S. 44), v. 15. Dez. 1849 (Fertig I S. 120), v. 10. Mai 1850 (Fertig I S. 84) und vom 1. April 1859 (Ztschr. f. G. u. Rpfl. VI S. 143). — Ueber die Zulassung der Einreichung einer Denkschrift auch ohne vorausgegangene Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde s. z. B. Sitz.Ber. II S. 142.

Art. 125. [1]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 301, 462, d. I. K. Beil.Bd. S. 461, Prot.Bd. II S. 97. S. auch V. d. GA. d. II. K. III S. 302.

[2]) Ueber die Unzulässigkeit der Ablehnung des Gerichtshofs als solchen in seiner Totalität vgl. Fertig I S. 51 (Bl. f. RA. XV S. 15) und Sitz.Ber. V S. 381.

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet[3]) ist, zu Protokoll gegeben werden.[4])

Art. 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten[1]) und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Art. 127.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen[1]) vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen[2]) unterzeichneten Denkschrift[3]) seine Beschwerdegründe auszuführen.[4])

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht[5]) einzusenden.[6])

---

[3]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 301.

[4]) Schriftliche Einreichung wollte bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 301 ausgeschlossen werden.

Art. 126. [1]) S. V. d. GA. d. II. K. III S. 301.

Art. 127. [1]) Gegenüber dem Art. 239 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 wurde diese Frist bisher nicht als präclusive erachtet. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 354.

[2]) Ueber das Erforderniß der Legitimation desselben s. Ztschr. I S. 36.

[3]) Ueber die Zulässigkeit von Gegenerinnerungen des Staatsanwalts vgl. Ztschr. I S. 117 mit Art. 68 der Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848.

[4]) Vgl. Ztschr. III S. 71, S. 509, V S. 485.

[5]) S. V. d. GA. d. II. K. III S. 462, woselbst der von den GA. d. I. K. (Prot.Bd. II S. 99 S. 102) anfänglich beschlossene Zusatz: „in der Pfalz an den Generalstaatsanwalt am pfälzischen Cassationshofe" abgelehnt wurde. V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 278 f.

[6]) Vgl. JME. v. 1. April 1859, die Einsendung von Beiakten an den obersten Gerichtshof betr. (Ztschr. VI S. 143.)

Art. 128.[1])

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze[2]) des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt[3]) zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 129.[1])

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer[2]) läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senats zurückzustellen, worauf[3]) Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit[4]) hat die Gerichtskanzlei[5]) dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschul-

---

Art. 128. [1]) Ueber die Entwicklung dieses und des folgenden Artikels im Allgemeinen vgl. V. d. GA. d. II. K. II S. 319 S. 379, III S. 301 f. S. 344, 462, 516, d. I. K. Beil.Bd. S. 462, Prot.Bd. II S. 98 f., S. 278 f.

[2]) Vollz.Ver. zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom 24. Februar 1862 § 1.

[3]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 465, Prot.Bd. II S. 100 f., S. 279, d. II. K. III S. 462, S. 516.

Art. 129. [1]) Vgl. die Citate der Note 1 zu Art. 128.

[2]) V. d. GA. d. II. K. III S. 302.

[3]) V. d. GA. d. I. K. Prot.Bd. II S. 282.

[4]) V. d. GA. d. II. K. III S. 303.

[5]) Ebendas. S. 302.

digten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post.[6]) Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein[7]) sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann[8]) zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages[9]) auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch[10]) erheben.

Art. 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Art. 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte[1]) oder[2]) sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

---

[6]) Darüber, daß in diesem Falle die Post als eigentliche Insinuationsmandatarin zu betrachten ist, s. V. d. GA. d. II. K. III S. 303.

[7]) Die Erholung eines Retourrezepisse wurde bei den V. d. GA. d. II. K. III S. 303 S. 463 für unnöthig erachtet.

[8]) S. besonders V. d. GA. d. II. K. III S. 302, S. 462, d. I. K. Beil.Bd. S. 462 f., Prot.Bd. II S. 101, 283.

[9]) Vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 463, S. 517, d. I. K. Prot.-Bd. II S. 283.

[10]) S. besonders V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 463 f.

Art. 131. [1]) Vgl. hiezu Art. 129 Abs. 3.

[2]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 466, Prot.Bd. II S. 103, S. 285, d. II. K. III S. 463.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 132.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.[1])

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen[1]) Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich[2]) nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestim-

Art. 132. [1]) Refer. d. GA. d. II. K. proponirte hieher auch (analog dem Art. 139 und 140 der Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848) die Aufnahme von Vorschriften über Beschränkung der Oeffentlichkeit. Es wurde jedoch eine solche für das Verfahren vor dem Cassationshofe als unnöthig erachtet und deshalb jener vorgeschlagene Beisatz weggelassen. Vergl. V. d. GA. d. II. K. II S. 319, III S. 303, S. 463, d. I. K. Beil.Bd. S. 466, Prot. II S. 104 f., S. 285.

Art. 133. [1]) Ueber die Ahndung der nicht in öffentlicher Sitzung, sondern in Schriftsätzen begangenen Disciplinarübertretungen vgl. Fertig, II S. 71.

[2]) Ueber die Unzulässigkeit von Rechtsmitteln und Beschwerden hiegegen s. Fertig II S. 70 f., Sitz.Ber. IV S. 38.

mungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 135.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten [1]) als unzulässig oder unbegründet verworfen, [2]) so kann [3]) derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Art. 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird [1]) das angegriffene Urtheil entweder seinem

---

Art. 135. [1]) Bezüglich der Verhängung dieser Strafe bei ungegründeten Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unterdrückung einer Schrift (Einf. Ges. Art. 58) vgl. aus der bisherigen Praxis Sitz.Ber. V S. 436, S. 455.

[2]) Ueber die unbedingte Unzulässigkeit der Strafverhängung bei nur theilweisem Erfolge des Rechtsmittels vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 128.

[3]) Ueber die Annahme der (von Art. 246 der Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848 abweichenden) facultativen Fassung vgl. V. d. GA. d. II. K. III S. 304, S. 463, S. 517 f., d. I. K. Beil.Bd. S. 467, Prot.Bd. II S. 108, S. 285 f., S. 310.

Art. 136. [1]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 467, Prot. Bd. II S. 109, S. 287, d. II. K. III S. 463.

ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet [2]) und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 137.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenats vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren: [1])

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung. [2])

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so

---

[2]) Ueber den Umfang des cassatorischen Ausspruchs im Falle von Complicität und Concurrenz vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 123, 247, 281, S. 381, S. 445, S. 460, II S. 313, IV S. 227; dagegen aber auch Ztschr. I S. 49, S. 72, S. 365. — Ueber die Vernichtung des ganzen Urtheils wegen einer Gesetzesverletzung beim Ausspruch im Kostenpunkt s. Ztschr. VII S. 440; dagegen: Ztschr. II S. 359. — Ueber die Vernichtung eines Verweisungserkenntnisses auf Beschwerde des Beschuldigten wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, wobei die richtige Subsumtion jedoch eine nachtheiligere Qualification zc. zur Folge hätte s. Ztschr. V S. 232.

Art. 137. [1]) Vgl. Art. 66 und 69 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 nebst V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 468.

[2]) Ueber die Verfügung bei der Cassation auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unterdrückung oder Nichtunterdrückung eines Preßerzeugnisses (Einf.Ges. Art. 58) vgl. Zeitschrift f. G. u. Rpfl. II S. (40) 60.

spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Art. 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst[1]) verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung[2]) und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworner eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.[3])

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruchs und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichts zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

Art. 138. [1]) Vgl. V. d. GA. d. I. K. Beil.Bd. S. 468, Prot.Bd. II S. 112, S. 287, d. II. K. III S. 463. — Vgl. auch über Cassation wegen nicht gerechtfertigter Erholung eines zweiten Wahrspruchs Sitz.Ber. IV S. 149, Ztschr. f. G. u. Rpfl. III S. 188.

[2]) Vgl. Fertig, II S. 37, Sitz.Ber. II S. 349.

[3]) Vgl. Sitz.Ber. II S. 172.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung[4]) der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deswillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer andern als der gesetzlichen Strafe verurtheilt[5]) oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen.[1]) Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Richtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.[1])

---

[4]) Ueber die Verfügung bei Vernichtung wegen in Mitte liegender Verjährung vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. II S. 192. — Ueber Vernichtung ohne weitere Verweisung im Kostenpunkte s. Ztschr. I S. 526, II S. 361, IV S. 427; aber auch ebendas. II S. 192.

[5]) Vgl. Ztschr. III S. 71, S. 210.

Art. 139. [1]) Ueber die Verweisung einer irrig als Vergehenssache behandelten Uebertretungssache an (die Polizeibehörde, nun:) den Einzelnrichter vgl. Fertig III S. 19, Sitz.Ber. III S. 49.

Art. 140. [1]) Vgl. Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV S. 37, S. 86, S. 429, V S. 200.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.[1])

Art. 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 143.

Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.[1])

Art. 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa

---

Art. 141. [1]) Vgl. Fertig, II S. 128 (Sitz.Ber. III S. 186), III S. 19, Sitz.Ber. IV S. 180, V S. 293, Ztschr. f. G. u. Rpfl. I S. 261.

Art. 143. [1]) Vgl. zu diesem Artikel V. d. GA. d. II. K. III S. 306, S. 464, d. I. K. Beil.Bd. S. 469, Prot.Bd. II S. 115, S. 288, woselbst (cit. S. 464) anerkannt wurde, daß der Angeschuldigte, sowie dessen Vertheidiger jederzeit berechtigt sei, zu verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine Abschrift des ergangenen Urtheils zugefertigt werde.

aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. 145.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 147.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Schlußbestimmung.

Art. 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

**Frhr. v. Schrenk, v. Zwehl, v. Neumayr,
Frhr. v. Mulzer, v. Pfeufer, v. Spies.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Schlußbestimmung.

Art. 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk, v. Zwehl, v. Neumayr,
Frhr. v. Mulzer, v. Pfeufer, v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsekretär des Staatsrathes:
Geh. v. Kobell.

Alphabetisches Sachregister.

Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

A. = Artikel. f. u. = siehe unter.
N. = Note. Abs. = Absatz.
Z. = Ziffer. ib. = ibidem.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Druckfehler.

Auf S. 43 in Note 5 zu Art. 44 Zeile 2 ist statt: „S. 399“ zu lesen: „S. 369“.

Auf S. 60 in den Anmerkungen Zeile 5 ist statt: „d)“ zu lesen: „c)“.

Anhang.

I.

(Zu Art. 28—30 des Strafgesetzbuches und Art. 21 des Einf.Ges.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

Reg.Bl. v. 1861, S. 689.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diesseits des Rheines bei dem Oberstaatsanwalte, — in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem Generalstaatsprokurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirk der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§ 2.

Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprokurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§ 3.

Der Senat hat über das Gesuch — nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den Generalstaatsprocurator, dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist.

§ 4.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§ 5.

Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungsrescript die ganze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprocurator, die Eröffnung des allerhöchsten Rescriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Rescriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau den 4. September 1861.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.

II.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

(Reg.Bl. v. 1862, S. 17.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben eine Revision Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1848 über die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen vornehmen lassen, und finden uns unter Aufhebung der gedachten Verordnung bewogen, bezüglich der Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsfälle für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Entschädigung für die Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100 des Gesetzes vom 10. November 1848 — die Abänderungen des II. Theils des

Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend — zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde, sowohl der Hin- als der Rückreise, dreißig Kreuzer.

Soweit jedoch, um zum Gerichtssitze zu gelangen, von der Eilpost oder der Eisenbahn Gebrauch gemacht werden kann, werden nur achtzehn Kreuzer für die Post- oder die Eisenbahnstunde vergütet.

Artikel II.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher und andere Sachverständige mit Ausnahme einfacher Schätzleute erhalten unter den im Art. I. bezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung für die Reisekosten von achtzehn Kreuzern für die geometrische Stunde, und, soweit sie die Eisenbahn benützen können, von zwölf Kreuzern für die Eisenbahnstunde.

Einfachen Schätzleuten werden nur die im nachstehenden Artikel III. für die Zeugen festgesetzten Reise-Entschädigungsgebühren bezahlt.

Artikel III.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Orte ihrer Vernehmung entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung für die Reisekosten neun Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Rückreise.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

Artikel IV.

Bruchstunden sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen (Art. I.—III.) nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben.

Artikel V.

Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Land-, Bezirks- und Appellationsgerichts angeordnet und ein Exemplar dieser Tabelle bei jedem dieser Gerichte hinterlegt werden.

Artikel VI.

Sachverständige — mit Ausnahme der einfachen Schätzleute, — welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. X auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von einem Gulden täglich.

Geschieht die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so ist denselben neben der Entschädigung für die Reisekosten auf Verlangen eine Taggebühr von zwei Gulden auszuzahlen.

Für Sachverständige von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung kann bei auswärtigen Vernehmungen diese Taggebühr mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse derselben, die größere Schwierigkeit des Geschäfts und die etwa erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen nach dem Ermessen des die Vernehmung leitenden Gerichtsmitglieds bis auf fünf Gulden täglich erhöht werden.

Einfache Schätzleute erhalten auf Verlangen bei Vernehmungen an ihrem Wohnort für Versäumniß eine Entschädigung von sechs und dreißig Kreuzern täglich. Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnorts

wird denselben außer der Reisekosten-Entschädigung eine Taggebühr von acht und vierzig Kreuzern bezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend in Absatz 1—4 erwähnten Gebühren vergütet.

Artikel VII.

Zeugen, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. X auf Verlangen eine Entschädigung für Versäumniß und zwar die männlichen Zeugen im Betrage von sechs und dreißig Kreuzern, die weiblichen Zeugen im Betrage von vier und zwanzig Kreuzern täglich.

Kinder unter 15 Jahren haben auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes erhalten auf Verlangen die männlichen Zeugen acht und vierzig Kreuzer, die weiblichen Zeugen sechs und dreißig Kreuzer, Kinder unter 15 Jahren vier und zwanzig Kreuzer als Taggebühr neben der Reisekosten-Entschädigung.

Beträgt der Zeitaufwand des Zeugen nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend unter Abs. 1 und 3 bestimmten Gebühren ausbezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde, so findet kein Anspruch auf diese Gebühren statt.

Artikel VIII.

Bei Berechnung der in Art. VI. und VII. festgesetzten Gebühren wird in den Zeitaufwand außer der Dauer der Vernehmung jene der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Artikel IX.

Sind Sachverständige oder Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes vernommen werden, genöthigt, am Gerichtssitze oder auf der Reise zu übernachten, so erhalten für jedes Uebernachten die Sachverständigen mit Ausnahme der einfachen Schätzleute einen Gulden, die einfachen Schätzleute und die Zeugen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts vier und zwanzig Kreuzer.

Artikel X.

In Activität stehende Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehaltes oder sonstigen fortlaufenden Bezuges befinden, haben bei Vernehmungen als Sachverständige oder Zeugen an ihrem Wohnorte auf die in Art. VI und VII bezeichnete Entschädigung für Versäumniß keinen Anspruch, wenn sie nicht glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Bestimmungen der Artikel II, III, VI—IX auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Soferne jedoch Staats- und öffentliche Diener außerhalb ihres Wohnortes über Gegenstände ihres dienstlichen Wirkungskreises als Zeugen vernommen werden, erhalten dieselben, mit Ausnahme der untergeordneten Vollzugsorgane, statt der Zeugengebühren die in Art. II Abs. 1 Art. VI Abs. 2 und 5 dann Art. IX für die Sachverständigen bestimmten Entschädigungsgebühren.

Artikel XI.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den in vorstehenden Artikeln bezeichneten, genöthigt, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters zu ihrem Schutze oder zu ihrer Beaufsichtigung der Begleitung einer erwachsenen Person bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, welche sie bei eigener Vernehmung als Zeuge zu empfangen hätte.

Artikel XII.

Ausländische Zeugen empfangen die gleichen Entschädigungen, wie die inländischen.

Ausnahmsweise ist denselben ein höherer Betrag zu bewilligen, wenn der Anspruch darauf durch Staatsvertrag oder nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet ist.

Artikel XIII.

Ueber die Eigenschaft einer vernommenen Person — als Sachverständiger oder Zeuge — und über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. VI Abs. 3, Art. X Abs. 1 und 3 und Art. XI Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, sowie über die Größe der nach Art. VI Abs. 3 den Sachverständigen von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung zukommenden Gebühren entscheidet derjenige Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Sitzung geleitet hat.

Gegen diesen Ausspruch ist keine Reclamation zulässig.

Artikel XVI.

Der Betrag der in den Art. I—XII bezeichneten Entschädigungen ist von dem Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Secretär oder den Gerichtsschreiber zur Zahlung anzuweisen, worauf diese sofort von dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamt geleistet wird.

Findet das auszahlende Rentamt die von dem Richter angewiesenen Gebühren unrichtig berechnet oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung verstoßend, so hat es die Anweisung dem Richter zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben und die Auszahlung vorerst, bis zur definitiven Entscheidung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen dem Rentamt und dem anweisenden Richter besteht.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise aus den Taxgefällen des treffenden Gerichtes zu leisten und mit dem Rentamt abzurechnen.

Dem Staatsministerium der Finanzen bleibt es überlassen, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die vorschußweise Zahlung aus den Taxgefällen auch für solche Gerichte anzuordnen, an deren Sitz ein Rentamt sich befindet.

Artikel XV.

Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen. Der Rentbeamte ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die vorgeschossene Summe auf dem Ladungszettel vorzumerken und dem Rentamte, in dessen

Bezirke die Vernehmung des Zeugen zu pflegen ist, unverzüglich mittelst besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Kein Beamter darf bei persönlicher Haftung die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren auszahlen, ohne daß der Ladungszettel vorgezeigt wird.

Artikel XVI.

Gegenwärtige Verordnung tritt für Verbrechens- und Vergehensfälle, sowie für diejenigen Uebertretungsfälle, welche jetzt schon zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, mit dem 1. Februar 1862, für die übrigen Uebertretungsfälle aber im strafrechtlichen, wie polizeilichen Gebiete mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 5. Januar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Schönwerth.

III.

(Zu Art. 31 des Einführungsgesetzes.)

Auszug

aus

der Königlich Allerhöchsten Verordnung

vom 24. Februar 1862,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr.

(Reg.Bl. v. 1862, S. 369.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt:

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtssprengel.

§ 1.

Das Oberappellationsgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§ 2.

Für jeden der nachbenannten sieben Kreise des Königreichs besteht ein Appellationsgericht und zwar:

1) in München für den Kreis Oberbayern,
2) in Passau für den Kreis Niederbayern,
3) in Amberg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
4) in Bamberg für den Kreis Oberfranken,
5) in Eichstädt für den Kreis Mittelfranken,
6) in Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg,
7) in Neuburg a. D. für den Kreis Schwaben und Neuburg.

§ 3.

Bezirksgerichte werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern zu 1) Aichach, 2) Freysing, 3) München links der Isar, 4) München rechts der Isar, 5) Traunstein, 6) Wasserburg, und 7) Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern zu 1) Deggendorf, 2) Landshut, 3) Passau, 4) Pfarrkirchen und 5) Straubing;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg zu 1) Amberg, 2) Neunburg vorm Wald, 3) Regensburg und 4) Weiden;

IV. im Kreise Oberfranken zu 1) Bamberg, 2) Bayreuth, 3) Hof und 4) Kronach;

V. im Kreise Mittelfranken zu 1) Ansbach, 2) Eichstädt, 3) Fürth, 4) Nürnberg und 5) Windsheim;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu 1) Aschaffenburg, 2) Lohr, 3) Neustadt an der Saale, 4) Schweinfurt und 5) Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg zu 1) Augsburg, 2) Donauwörth, 3) Kempten und 4) Memmingen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Landgerichtsbezirke.

Besondere Criminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Artikel 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, gebildet werden.

§ 4.

Schwurgerichtshöfe (zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet:

1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l. J.,
2) für den Kreis Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,
3) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) für den Kreis Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
5) für den Kreis Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach,
6) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg und
7) für den Kreis Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

§ 5.

Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines solchen Stadtgerichts der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt- und Landgericht". —

Im Uebrigen werden die Landestheile diesseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadtgerichte, der Stadt= und Landgerichte und der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. Insoweit bisher einzelne Gebietstheile außerhalb der Stadtbezirke in Bezug auf die Rechtspflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§ 6.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt= und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichtssprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechtssachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München links und rechts der Isar, indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Artikel 16 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, auch bezüglich der auf dem rechten Isarufer gelegenen Bestandtheile der Stadt München dem Stadtgerichte München links der Isar zugewiesen wird.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und den gerichtlichen Beamten.

§ 11.

Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Direktoren, Räthen und Secretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Directoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Bezirksgerichte mit einem Director und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Stadtgerichte, sowie die Stadt= und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern beziehungsweise Stadt= und Landrichtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichtsschreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanwälten.

§ 27.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten functionirende Staatsanwaltssubstituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Reg.Bl. S. 401) aufgestellt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 31.

Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen Wir Folgendes:

1) bei dem Stadtgerichte München l. J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizei-Direction München mehrere Beamte der Polizei-Direction,
2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeinde-Beamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) functionirenden Staatsanwaltssubstituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Function der Staatsanwälte betraut,
3) an denjenigen Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamts oder ein bei demselben als Functionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst,
4) an denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Function nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der, in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziff. 2 und 4 mit der Function des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Functionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§ 32.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung
„Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte."

§ 33.

Die Oberstaatsanwälte, sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 41.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten und Staatsanwälten wird eine besondere Instruktion erlassen werden.

§ 42.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt wurde, finden auf die Collegialgerichte im Allgemeinen, sowie auf die bei denselben angestellten Beamten, dann auf die Staatsanwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Collegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§ 43.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.